

Flächennutzungsplan Neuaufstellung**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 1.	<p>Evonic Technology & Infrastructure GmbH <u>(Schreiben vom 14.11.2018):</u></p> <p>Im Geltungsbereich verlaufen die von uns betreuten Fernleitung 30A und 30B (Eigentümer ARG mbH & Co. KG). Die Fernleitung 30A verläuft in Ost-West Richtung oberhalb der BAB A4, die Fernleitung 30B in Nord-Süd im Bereich der AS Frechen Nord. Die Rohrfernleitungen verlaufen in einem jeweils 1 0 m breiten, durch Grundbucheintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten, gesicherten Schutzstreifen, der von jedweder Bebauung freizuhalten ist. Ebenso sind Anpflanzungen tiefwurzelnder Bäume und Sträucher im Schutzstreifen nicht gestattet.</p> <p>Hierzu bitten wir bereits in der Planung die Auflagen unserer ebenfalls beigefügten Schutzanweisung, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist, zu beachten.</p> <p>Wir bitten die Leitungsverläufe im Flächennutzungsplan auszuweisen. Wir bitten um weitere Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Für die notwendige Abstimmung mit den von uns zu vertretenden Fernleitungsbelangen stehen wir zur Verfügung.</p>
E 2.	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW <u>(Schreiben vom 19.11.2018):</u></p> <p>Seitens des Landesbetriebes sind keine Neumaßnahmen auf dem Stadtgebiet Frechen vorgesehen, die in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen.</p> <p>Hinsichtlich der städtischen Entwicklungen sind keine neuen Anbindungen an die vorhandenen Landesstraße vorzusehen. Künftige Bauvorhaben sind mit rückwärtigen Erschließungen zu planen und vorhandene Knotenpunkte sind zu nutzen.</p> <p>In konkreten Bauleitplanverfahren behalte ich mir weitergehende Stellungnahmen vor (Ertüchtigungsmaßnahmen incl. Kostenregelungen).</p> <p>Für Schutzmaßnahmen bei Bauvorhaben entlang der Landesstraßen ist die Stadt Frechen verantwortlich. Diese werden im weiteren Bauleitplanverfahren näher erläutert. Sämtliche Maßnahmen der Stadt Frechen dürfen keine Ausgleichsflächen von Bundes-/ Landesstraßen in ihrem Ausmaß oder ihrer Wirkung beeinträchtigen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 3.	<p>GASCADE Gastransporte GmbH (Schreiben vom 20.11.2018): Von der o. g. Maßnahme sind unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erdgasleitung – Anschlussleitung Frechen-Nord – DN 200 – MOP 100 bar – Schutzstreifen Anlage mittig 4m – Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH 2. Erdgasleitung – Anschlussleitung Köln-Süd – DN 400 – MOP 100 bar – Schutzstreifen Anlage mittig 6m – Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH 3. Erdgasleitung – Ortsanbindungsleitung Steinzeug-Frechen – DN 100 – MOP 10 bar – Schutzstreifen mittig 3m – Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH 4. LWL-Trasse – LWL-Kabel – Schutzstreifen mittig 1m – Netzbetreiber WINGAS GmbH 5. Standort – Frechen 8KL1 - Netzbetreiber GASCADE Gastransport GmbH <p>Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.</p>
	<p>Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben- / Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben- / Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig. Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</p> <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.</p> <p>Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich.</p> <p>Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig.</p>
	<p>Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p> <p>Im Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.</p> <p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p> <p>Kabel und Leitungen anderer Betreiber befinden sich in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.</p>
E 4	<p>Stadt Bergheim (Schreiben vom 26.11.2018):</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die Planungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Kreisstadt Bergheim haben, bestehen zu diesem Zeitpunkt gegen den Vorentwurf zum neuen Flächennutzungsplan der Stadt Frechen keine Bedenken.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 5	<p>BAIUDBW: Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 29.11.2018): Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. In welchen Umfängen die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>
E 6	<p>Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft (GVG) (Schreiben vom 30.11.2018): Die GVG Rhein-Erft hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZGesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) als Träger öffentlicher Belange wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten. Bitte beteiligen Sie die GVG mbH Rhein-Erft als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.</p>
E 7	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW (Schreiben vom 03.12.2018): Die Straßenbauverwaltung bittet bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes um zeichnerische und textliche Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none">• BAB A 4 Tank- und Rastanlage Frechen- Nord und• Radschnellweg Köln - Frechen.
E 8	<p>Stadt Bedburg (Schreiben vom 04.12.2018): Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 9	<p>9.67 (Schreiben vom 05.12.2018):</p> <p>Der VEP 2017 geht in einigen Bereichen von einer anderen Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung bzw. -ausweisung aus. Um die Veränderungen im Gesamtnetz abbilden zu können ist eine Überprüfung erforderlich und sollte durch IVV erfolgen. Der Verkehrsentwicklungsplan berücksichtigte die dargestellten Flächen des aktuellen Flächennutzungsplanes. Weitere neue Flächen wurden - bis auf Ausnahme der ehem. Kreifelts-Fläche an der Bonnstraße- nicht miteinbezogen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum neuen Flächennutzungsplan müssen sämtliche neuen Wohn- und Gewerbeflächen untersucht werden. Es sind entsprechende Mittel für die Überprüfung im Haushalt 2019 auf der Kostenstelle des FNP zu berücksichtigen. In der Abteilung 67 sind keine Mittel vorhanden! Die Maßnahmen der anderen Straßenbaulastträger, z.B. Bonnstraße Erster Bauabschnitt sind noch zu berücksichtigen.</p>
E 10	<p>Rotterdam-Rijn-Pijpleiding (Schreiben vom 10.12.2018):</p> <p>Wir möchten Sie bitten, uns in Ihrem zukünftigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungsverfahren mit aufzunehmen, sodass die RRP seiner Betroffenheit feststellen kann und falls notwendig eine Stellungnahme abgeben kann.</p> <p>Allgemein: Die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo–Wesel und L8 Venlo–Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A1 zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern.</p> <p>Bezüglich Ihr Vorhaben machen wir Sie darauf aufmerksam dass:</p> <ul style="list-style-type: none">a) wir entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unsere Betriebsgenehmigung den sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten müssen;b) die Leitungsrechte an den von den Rohölfernleitungen berührten Grundstücken dinglich gesichert sind (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite 10 m - siehe auch anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht;c) die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen), zu beachten ist. Die TRFL fordert einen Schutzstreifen für die Fernleitung. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung;d) die Leitungstrasse von Bäumen und tiefwurzelnenden Pflanzen freigehalten werden die ansonsten Isolationsschäden bedingen können;

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>e) ein, auf Kosten des Maßnahmeträgers vom TÜV geprüfter Belastungsrapport vorzulegen ist, wo die Leitungsbelastung durch zum Beispiel neuen geplanten Straßen oder Änderungen der Oberflächen sich ändert</p> <p>f) die genaue Lage der im Betreff genannten Planung, in Bezug auf die Fernleitung in der Örtlichkeit festzustellen ist. In Abhängigkeit vom Ergebnis können sich hieraus weitere Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen ergeben;</p> <p>g) der RRP-Schutzstreifen nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden kann;</p> <p>h) vor Detailplanung und Ausführung dieser Vorhabens über die zutreffenden Maßnahme vorab mit uns Kontakt aufzunehmen ist;</p> <p>Außerdem empfehlen wir Ihnen bei der Planung die Berücksichtigung folgender Aspekte:</p> <p>i) im Bereich der Leitung das Bebauungs- und/oder Gewerbegebiet nicht das Schutzstreifen zu überlappen sondern die genannte Grenze einander anzuschließen.</p> <p>j) Innerhalb des Schutzstreifen ein Grünstreifen von 5 - 10 m Beidseits der Leitung vermessen zu lassen.</p> <p>k) Falls Wohnhäusern oder Hochhäusern geplant sind, empfehlen wir einen Abstand von mindestens 25 Metern, wenn möglich mehr, zur Fernleitung einzuhalten.</p>
E 11	<p>Unitymedia NRW GmbH (Schreiben vom 11.12.2018): Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>
E 12	<p>Westnetz GmbH (Schreiben vom 11.12.2018): In der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sind Teile unserer Anlagen betroffen. Konkret haben wir zurzeit keine Maßnahmen dort geplant.</p>
E 13	<p>Rheinische Netz Gesellschaft mbH (Schreiben vom 13.12.2018): Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Frechen bestehen aus Sicht der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung keine Bedenken.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 14	<p>RMR Rhein-Main-Rohrleitungs- (Schreiben vom 14.12.2018):</p> <p>Durch das Plangebiet verlaufen unsere Mineralöl-Produktenfernleitung mit Fernwirkkabel und Leitungszubehör sowie ein Lichtwellenleiterbündel. Diese Leitungen werden in einem 10 m breiten, dinglich gesicherten Schutzstreifen betrieben.</p> <p>Unsere Leitungsrechte dürfen durch die Änderung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplans nicht geschmälert werden.</p> <p>Bei geplanten Wege- bzw. Straßenbaumaßnahmen und/oder sonstigen Maßnahmen, die Einfluss auf unsere Leitung nehmen könnten, sind aus sicherheitstechnischen Gründen gegebenenfalls Sicherungsmaßnahmen (z. B. Nachisolierungsarbeiten) zum Schutz der RMR-Pipeline erforderlich, deren Kosten der Verursacher zu tragen hat. Bei der Änderung/Neuaufstellung des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes ist in der Legende der Hinweis auf die vorhandene RMR-Pipeline mit 10 m breitem Schutzstreifen, in dem es untersagt ist, Bäume und tiefwurzelnde Sträucher zu pflanzen, mit aufzunehmen.</p>
E 15	<p>RWE Power AG (Schreiben vom 17.12.2018):</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten:</p> <p>1. Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerkemuss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden.</p> <p>Bei der Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütteten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstellungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.</p> <p>Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20m zu allen Bauwerken aufweisen; bei gewachsenen Böden soll ein Abstand von 6m zu unterkellerten Gebäuden vorsorglich eingehalten werden.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>2. Eine Überbauung des Kippenrandes in der Gründungsebene ist zu vermeiden. Im Übergangsbereich vom gewachsenen zum verkippten Boden können wegen der Baulastsetzungen, eventueller Kippenrestsetzungen oder Sackungen zum Beispieldurch die technische oder natürliche Einleitung/Versickerung von Oberflächenwässer unterschiedliche, stufenförmige Bodensenkungen auftreten, die für darüber befindliche Bauwerke schädigend sein können.</p> <p>Bei der Planung der Standorte der Gebäude (ausgenommen Nebenanlagen) auf dem Kippenboden ist darauf zu achten, dass im Bereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen mindestens 5 m Kippenboden unter den Fundamenten vorhanden sind. Bei einem geringeren Abstand können aufgrund des unterschiedlichen Setzungspotentials von gewachsenem und aufgeschüttetem Boden Verkantungen der Gebäude zueinander und innerhalb der jeweiligen Bauwerke auftreten.</p> <p>Wir bitten daher, folgende textliche Kennzeichnung gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB in den Planteil von Bauleitplanungen aufzunehmen:-</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in Bauleitplanungen näherungsweise eingetragene ehemalige Abbaukante der Tagebaue darf in der Gründungsebene nicht überbaut werden. Die baulichen Anlagen sind hier so zu errichten, dass sie entweder vollständig im gewachsenen oder vollständig im aufgeschütteten Boden gegründet sind. Bauliche Anlagen auf aufgeschütteten Böden müssen auch im Nahbereich der ehemaligen, überkippten Tagebauböschungen unter den Fundamenten der Gebäude (ausgenommen Nebengebäude) mindestens 5 m Kippenboden aufweisen. • In einem Streifen von mindestens 10m beidseitig der in Bauleitplanungen eingetragenen Abbaukante ist vor Baubeginn nachzuweisen, dass die vorgenannten Gründungsauflagen eingehalten werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 "Geotechnik"- DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. • Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund- Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau- Ergänzende Regelungen", der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. <p>Da die ehemaligen Tagebauränder entsprechend den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen teilweise nur näherungsweise dargestellt sind, empfehlen wir, vor der Ausweisung von Bauflächen, diese Tagebauränder durch geeignete Untersuchungen zu erkunden bzw. durch geeignete Festsetzungen in den Bauleitplänen die Bauherren anzuhalten, vor Baubeginn die Beachtung der Baugrundverhältnisse und der Gründungsauflagen nachzuweisen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass humose Böden empfindlich sind gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Weiterhin weisen wir Sie darauf hin, dass auf dem Gebiet der Stadt Frechen der sogenannte "Villestollen (Kölner Randkanal)" zum Teil als unterirdischer Stollenverläuft, etwa entlang einer gedachten Linie von Neubottenbroich bis Neubuschbell. Im Rahmen zukünftiger Bebauungspläne werden wir uns hierzu äußern.</p> <p>Diese Stellungnahme betrachtet Bergschadensgesichtspunkte des Braunkohlenbergbaus, jedoch keine Gesichtspunkte der Gewinnung anderer Rohstoffe.</p>
E 16	<p>Westnetz GmbH (Schreiben 18.12.2018): Die Umspannanlage soll mit einem Symbol für Stromversorgungsanlagen versehen werden. Das Symbol für das Wasserwerk sollte verschoben werden.</p>
E 17.1	<p>Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 19.12.2018): Die Daten zur bergbaulichen Situation unterliegen einer ständigen Nachtragung und erfordern auch aus diesem Grunde eine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Bergwerkseigentum Das gesamte Gebiet der Stadt Frechen liegt über einer Vielzahl auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern. Eigentümer dieser bestehenden Bergbauberechtigungen sind die:</p> <ul style="list-style-type: none"> - RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. - RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG - Stadt Frechen, Antoniterstraße 1 in 50226 Frechen - Martinswerk GmbH, Köln er Straße 11 0 in 50127- Bergheim. <p>Außerdem liegt das Stadtgebiet teilweise über auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzten Eigentümer der erloschenen Bergbauberechtigungen sind nach meinen Kenntnissen nicht mehr erreichbar.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, soweit noch nicht erfolgt, bezüglich möglicher zukünftiger bergbaulicher Planungen auch die o. g. Bergwerksfeldeseigentümerinnen am Verfahren zu beteiligen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 17.2	<p>Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 19.12.2018): Bergbauliche Einwirkungen</p> <p>Das gesamte Stadtgebiet bis auf einen südwestlichen Randbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Konkrete Angaben über die nach den bergbaulichen Tätigkeiten stattgefundenen Folgenutzungen oder über sonst durchgeführte Maßnahmen im Bereich der im hiesigen Katalog aufgenommenen Verdachtsflächen liegen nicht vor.</p> <p>Es wird daher empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten im Planungsgebiet an den Rhein-Erft-Kreis (Erftkreis) als die hier heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p>
E 17.3	<p>Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 19.12.2018): Flächen unter Bergaufsicht Braunkohle:</p> <p>Das Wohngebiet W-GR-1 grenzt direkt an die HW-Grefrath und die Nord-Süd-Bahn (beides zugelassen im Hautbetriebsplan des Tagebau Garzweiler) an. Das Wohngebiet W-GC-1 grenzt ebenfalls direkt an die Nord-Süd-Bahn an.</p> <p>Im Bereich der Fabrik Wachtberg sind bezüglich der Neuausweisung von Gewerbe- und Wohnflächen Einwirkungen zu erwarten. In den genannten Bereichen können von den angrenzenden bergbaulichen Anlagen Immissionen ausgehen. Hier sollte eine Abstimmung mit der RWE Power AG erfolgen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 17.4	<p>Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 19.12.2018): Quarzsandtagebau Frechen:</p> <p>a) Darstellung der zugelassenen Abbaugrenze: Es wird empfohlen die zeichnerische Darstellung der Abgrabungsfläche des Quarzsandtagebaus Frechen der Quarzwerke GmbH im Planvorentwurf gemäß Rahmenbetriebsplan für die Fortführung der Gewinnung im Quarzsandtagebau Frechen nach dem Jahr 2001, zugelassen mit Planfeststellungsbeschluss vom 02.04.2001 (Az.: 81.05.2-2-12), sowie der Betriebsplan zur Vereinfachung der Infrastruktur des Werkes Frechen (Ostarrondierung Buschbell), zugelassen mit Bescheid vom 02.03.2012 (Az. 61 . qu 2-1.3-2010-3) anzupassen. Der zuletzt genannte Betriebsplan beinhaltet die Erweiterung der östlichen Abbaugrenze des Quarzsandtagebaus Frechen, Gemarkung Buschbell, Flur 8, Flurstücke 750 tlw. und 7.57 tlw.</p>
E 17.5	<p>Bezirksregierung Arnsberg (Schreiben vom 19.12.2018):</p> <p>b) Erweiterung der Wohnbaufläche östlich von Habelrath:</p> <p>Der Entwurf sieht eine Erweiterung einer Fläche für Wohnbebauung auf landwirtschaftlichen Flächen östlich von Habelrath vor. Die Wohnbebauung soll hier nach Osten in Richtung der Nord-Süd-Bahn der RWE Power AG erweitert werden. Nach Mitteilung der Quarzwerke GmbH könnte diese Ausweisung einer zukünftigen Gewinnung von Quarzsand auf der innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze direktöstlich der NordSüd- Bahn liegenden Betriebsfläche entgegenstehen. Der Abstandserlass (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2007) sieht in der Abstandsliste unter der lfd. Nr. 146 (Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm) einen Schutzabstand von 300 m zur Einhaltung immissionschutzrechtlicher Anforderungen vor. Für die Gewinnung von Quarzsand auf dieser Teilfläche liegt der Bergbehörde allerdings bisher kein Hauptbetriebsplan vor. Insoweit kann zu der tatsächlich in diesem Bereich zu erwartenden Immissionsbelastung von hier aus noch keine Stellungnahme abgegeben werden. Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich, die Quarzwerke GmbH im weiteren Verfahren zur Neuaufstellung des FNP zu beteiligen und um Stellungnahme zu bitten.</p>
E 18	<p>Bezirksregierung Köln (Schreiben vom 19.12.2018):</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass für die Nicht-Darstellung des Streckenabschnittes der RWE-Grubenbahn (westlich der Brikettfabrik Wachtberg und der Nord-Süd-Bahn) ausdrücklich die Zustimmung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) - Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln -erforderlich ist!</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Aus diesem Grunde ist auch die Beteiligung des EBA an diesem Verfahren erforderlich- falls noch nicht geschehen.</p> <p>Soll der o.g. Streckenabschnitt einer anderen Nutzung zugeführt werden, dabei jedoch noch für Bahnbetriebszwecke gewidmet sein, so ist ein Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu stellen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des ÖPNV-Bedarfsplanes NRW sind folgende beiden Vorhaben angemeldet worden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Frechen-Benzelrath- Frechen-Habbelrath- Kerpen-Horrem,- Frechen-Benzelrath - Frechen-Grube Carl. <p>Zu Details, Planungsstand und Realisierungshorizont bei den Vorhaben kann Ihnen der Nahverkehr Rheinland (NVR) genauere Informationen mitteilen. Aus diesem Grunde empfehle ich die Beteiligung des NVR an diesem Verfahren - sofern noch nicht geschehen!</p> <p>2.) Bereich Straßenverkehr:</p> <p>Ein Teil der dargestellten Wohnbauflächen liegt in der Nähe der Autobahnen. Dort können Lärm und Luftverschmutzungen infolge des Autobahnverkehrs auftreten, die zu erheblicher Belastung der Wohnbevölkerung führen.</p> <p>Sollen Wohngebäude nahe der Autobahn errichtet werden, so ist darauf zu achten, dass es zu keinen unzumutbaren Geräusch- und Schadstoffbelastungen der Bewohner kommt.. Zur Vermeidung von Belastungen sind ggf. entsprechende Schutzmaßnahmen erforderlich. Diese Schutzmaßnahmen müssen ausreichend sein, so dass später keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen mehr ergriffen werden müssen!</p>
E 19.1	<p>Bezirksregierung Köln</p> <p>(Schreiben vom 20.12.2018):</p> <p>Die Betreiber von Rohrfernleitungen (Gas, Öl, sonstige Produkte) sollten beteiligt werden, um Auskunft zu deren Trassen und zugehörigen Sicherheitsbereichen geben zu können.</p> <p>Da in Ihrem Gebiet kaum Oberflächengewässer betroffen sind, sollte es möglich sein, die Anforderungen nach Abständen gem. §31 Abs. 4 bzw. §97 Abs. 4 LWG einzuhalten.</p> <p>Zum Grund- und Trinkwasserschutz hat mein Fachkollege folgende Stellungnahme:</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 19.2	<p>Bezirksregierung Köln (Schreiben vom 20.12.2018):</p> <p>Die Stadt Frechen plant bei der Neuaufstellung des FNP Frechen insgesamt vier neue Gewerbegebiete sowie 14 neue Wohnbauflächen im FNP auszuweisen. Da der bisherige FNP aus dem Jahre 1980 stammt, ist im Rahmen der zukunftsfähigen Anpassung, seitens der Stadt Frechen die Anpassung des FNP notwendig.</p> <p>Insgesamt liegen eine geplante Gewerbefläche (G1) und eine geplante Wohnbaufläche (W7) im geplanten WSG Hürth-Efferen.</p> <p>Die Abgrenzung des geplanten WSG wird derzeit von uns nach neuesten Erkenntnissen überarbeitet. Hierbei wird sich die Westgrenze etwas verschieben, so dass die Wohnbaufläche W 8 nach unserem aktuellen Kenntnisstand nicht im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hürth und damit auch nicht im späteren WSG Hürth-Efferen liegen wird.</p> <p>Im WSG Weiler ist die Ausweisung von fünf neuen Wohnbauflächen geplant.</p>
	<p>Die betroffene Fläche befindet sich im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hürth-Efferen, für das die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geplant ist. Voraussichtlich wird für den betroffenen Bereich die Wasserschutzzone III B festgesetzt.</p> <p>Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich das WSG zurzeit im Planungszustand befindet und derzeit keine rechtskräftige Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt.</p> <p>Im Sinne des Gewässerschutzes, bestehen allerdings bzgl. der Ausweisung einer Gewerbefläche im Flächennutzungsplan Bedenken, da gewerblich genutzte Flächen ein höheres Risiko einer Grundwassergefährdung in sich bergen als die weitere Nutzung als Ackerfläche.</p> <p>Des Weiteren findet eine Versiegelung von Flächen statt, welche für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sind.</p> <p>Diese Versiegelung von Ackerflächen findet ebenso für die geplanten Neuausweisungen der Wohnbaufläche statt.</p> <p>Es wird daher darauf hingewiesen, dass im Sinne des vorbeugenden Gewässerschutzes bei der Erweiterung der Gewerbefläche die Eingriffe in die Deckschichten sowie der Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten sind.</p> <p>Einzuhalten und zu beachten sind ebenso die Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, denn das Risiko einer möglichen Grundwassergefährdung soll auch ohne gültige Wasserschutzgebietsverordnung minimiert werden.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 19.3	<p>Bezirksregierung Köln (Schreiben vom 20.12.2018):</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers wurde die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Weiler und Worringen/Langel der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG (Wasserschutzgebietsverordnung Weiler) am 21. Oktober 1991 erlassen.</p> <p>Die geplante Neuausweisung von fünf neuen Wohnbauflächen befindet sich in der WSZ III B des Wasserschutzgebietes Weiler.</p> <p>Aus diesem Grund können sich ggf. Regelungen, u.a. Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus § 3 der WSG-VO ergeben, welche im Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Über eine erforderliche Genehmigung nach § 9 der WSG-VO entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Die zuständige untere Wasserbehörde beteiligt ebenso den Wasserwerksbetreiber (hier: RheinEnergie)</p>
E 19.4	<p>Bezirksregierung Köln (Schreiben 20.12.2018):</p> <p>Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“</p> <p>Der Entwurf stellt einen Vorschlag der Stadt Frechen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Stadtgebiet dar.</p> <p>Geplant ist die Neuausweisung von zwei Windkonzentrationszonen im süd-westlichen Bereich der Stadt Frechen.</p> <p>Das WSG Weiler sowie das geplante WSG Hürth-Efferen sind von dieser Maßnahme nicht betroffen, weswegen gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.</p>
E 19.5	<p>Bezirksregierung Köln (20.12.2018):</p> <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 20.1	<p>Lokale Agenda in Frechen (Schreiben vom 27.12.2018):</p> <p>Die Lokale Agenda Frechen regt nachdrücklich an, alle vorgesehenen Änderungen im Flächennutzungsplan für den Stadtteil Königsdorf nicht umzusetzen. Auch der Lokale Agenda Frechen ist bekannt, dass die Änderungen des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar bauliche Auswirkungen haben, wohl aber für eine weitere schnelle Bebauung die Voraussetzungen sein können.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im vergangenen Jahrzehnt wurde in Königsdorf die Wohnbaubebauung sehr stark – noch mehr als in anderen Stadtteilen - vorangetrieben, während die Anpassung der Infrastruktur weitgehend unterblieb. Weitere Einwohner kann die derzeitige Infrastruktur Königsdorfs nach unserer Überzeugung nicht verkraften.</p>
E 20.2	<p>Lokale Agenda in Frechen (Schreiben vom 27.12.2018):</p> <p>Die erforderliche Erweiterung der Johannesschule war seit Jahren bekannt, die Planung zog sich lange hin und insbesondere der Baubeginn wurde immer wieder hinaus gezögert. Der Termin für den Bezug wurde wiederholt verschoben und soll jetzt zu den Sommerferien 2019 erfolgen. Die Unterrichterteilung ist unter den gegebenen räumlichen Verhältnissen seit Jahren im Grunde eine Zumutung.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 20.3	<p>Lokale Agenda in Frechen (Schreiben vom 27.12.2018):</p> <p>'Verkehrsprobleme – verstopfte Straßen und keine Parkplätze.</p> <p>Neubewohner haben sich den Wohnort Königsdorf auch hinsichtlich des S-Bahn-Anschlusses ausgesucht. Das Parkplatzangebot wurde nicht erweitert. Hier kann u. E. nur ein Parkhaus/eine Parkpalette Abhilfe schaffen, ohne weitere Flächen zu versiegeln. Bevor neue Einwohner nach Königsdorf „angelockt“ und Wohngebiete auch in der Region um Königsdorf geschaffen werden, muss zusätzlicher Parkraum geschaffen werden.</p> <p>Absolut unzureichend sind die derzeit vorhandenen Abstellplätze für Fahrräder am Bahnhof Königsdorf. Seit Jahren fordert die Lokale Agenda eine Erweiterung der Abstellmöglichkeiten. Die derzeitige Situation ist chaotisch und regt nicht an, mit dem Fahrrad zum Bahnhof zu fahren. Ganz im Gegenteil: Durch Hinbringen und Abholen mit dem Kfz wird der innerörtliche Verkehr noch stärker belastet und führt zu noch mehr Staus in den Zeiten des Berufsverkehrs.</p> <p>Anmerkung: Häufig defekte Aufzüge sind ein Problem der DB. Für Behinderte ist der Bahnhof Königsdorf ein Lotteriespiel.</p> <p>Nicht nur in den Neubaugebieten sind zu wenige Stellplätze zur Auflage gemacht worden; vorhandene Garagen werden z. T. zweckentfremdet.</p> <p>Parkplatzchaos gibt es insbesondere im Zentrum, am Sportgelände von Königsdorf, der Augustinusstraße, der Waldstraße und der Franz-Lenders-Straße. Durch die fehlenden Parkplätze insgesamt lässt die Verkehrsdisziplin häufig zu wünschen übrig, hier tragen sicherlich auch mangelnde Kontrollen durch das Ordnungsamt bei, insbesondere zu Zeiten des Berufsverkehrs, in den Abendstunden und an den Wochenenden.</p>
	<p>Das unzureichende ÖPNV-Angebot, insbesondere in den Abendstunden betrifft z. B. auch VHS-Besucher, Besucher von Veranstaltungen im Stadtsaal, des Harlekintheaters und auch Restaurantbesuche.</p> <p>Das vorhandene Kanalsystem ist z. T. auch heute bereits überlastet. Starkregen im vergangenen Sommer führte z. B. in Neufreimersdorf zu Überschwemmungen.</p> <p>Die Sanierung der Augustinusstraße wird seit Jahren verschoben. Die Schäden sind hauptsächlich auf den Schwerlastverkehr während der Bauzeit der Lärmschutzwand an der Autobahn und des Neubaugebietes „Auf dem Rotental“ zurückzuführen.</p> <p>Heute dient die Augustinusstraße hauptsächlich als Zufahrtsstraße zur S-Bahn und den beiden Kindergärten. Weiterhin ist diese Straße in Verlängerung zum Neubuschbeller Weg inzwischen die Hauptverkehrsader nach Frechen, insbesondere für die Kinder, die zu den Frechener Schulen gebracht werden. Die Seitenstreifen des Neubuschbeller Weges sind laufend ausgefahren und werden im Jahr 2-3mal notdürftig geflickt.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 20.4	<p>Lokale Agenda in Frechen (Schreiben vom 27.12.2018): Eine weitere Turnhalle und die Erweiterung des Sportgeländes hinsichtlich eines weiteren Fußballplatzes sind schon für den heutigen Bedarf überfällig. Sportler, insbesondere Jugendliche sind gezwungen, in anderen Frechener Hallen zu trainieren; dies erhöht natürlich das innerstädtische – u. überflüssige Verkehrsaufkommen. Für Jugendliche von 12-18 Jahren ist nur ein Bolzplatz vorhanden.</p>
E 20.5	<p>Lokale Agenda in Frechen (Schreiben vom 27.12.2018): Aufgrund zunehmender Einwohnerzahlen ist u. E. zwangsläufig die Anzahl der Mitarbeiter in der Verwaltung laufend anzupassen, insbesondere die der Mitarbeiter im Außendienst. Schon heute erscheint ihre Anzahl unzureichend. Nehmen Sie bitte, Frau Bürgermeisterin und Sie, meine Damen und Herren im Rat der Stadt Frechen unsere Sorgen ernst und lösen Sie erst die Strukturprobleme Königsdorfs. Bis zu einer wesentlichen Verbesserung der Infrastruktur bitten wir, die vorgesehenen Änderungen für den Stadtteil Königsdorf zurückzustellen. Ein „Weiter so“ darf es nicht geben.</p>
E 21	<p>Netcologne GmbH (Schreiben vom 28.12.2018): Zurzeit bestehen unsererseits keine Bedenken. Es bestehen jedoch aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.</p>
E 22	<p>6.63 (Schreiben vom 03.01.2019): Im Flächennutzungsplan sind keine Einzeichnungen für Denkmäler vorgesehen. Die Untere Denkmalbehörde hält dies auch für nicht erforderlich. Die aktuelle Liste der Denkmäler sollte der Begründung beigelegt werden. Bei neu ausgewiesenen Wohnbauflächen wird eine Prüfung der Belange der Bodendenkmalpflege erforderlich werden. Erst eine Untersuchung kann eine Aufklärung erbringen in wie weit hier Bodenfunde vermutet werden können. Soweit sich hieraus Restriktionen ergeben, können aus Gründen des Denkmalschutzes ggf. nur Teilflächen langfristig bebaut werden. Die möglichen betroffenen Flächen hat der L VR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland bereits gemeldet. Die Untere Denkmalbehörde kann somit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zustimmen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 23	<p>Westnetz GmbH (Schreiben vom 04.01.2019): Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen: Hochspannungsfreileitungen (im Betreff unter 1. bis 9.): Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p>
	<p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Wir müssen davon ausgehen, dass die v. g. Hochspannungsleitungen durch den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden können.</p> <p>110-kV-Hochspannungskabel (im Betreff unter 10. genannt)</p> <p>Unsere Zustimmung zu der o. g. Maßnahme können wir nur dann geben, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel von insgesamt 5 m {2,5 m beidseitig der Leitungsachse keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen werden. Eine evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrasse durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher darf nicht erfolgen, da die Hochspannungskabel im Störfall tiefbaumäßig jederzeit erreichbar sein müssen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p data-bbox="271 300 421 327">Allgemeines</p> <p data-bbox="232 343 2092 726">Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Aus heutiger Sicht ist es geplant, die im Betreff unter 1. und 2. genannten Hochspannungsfreileitungen im Zusammenhang mit dem Neubau einer 110-/380-kV-Hochspannungsleitung durch die Amprion GmbH zu demontieren. Diese Maßnahme wird von der Amprion GmbH geplant und projiziert, sodass wir zum zeitlichen Ablauf keine weiteren Angaben machen können. Die im Betreff unter 2. und 3. genannte Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da diese Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Wir haben Ihre Unterlagen an das Regionalzentrum Westliches Rheinland weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz und Umspannanlagen). Die uns zugesandten Unterlagen haben wir an die RWE Power AG weitergeleitet. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen RWE Power AG Anlagen erhalten Sie von dort gegebenenfalls eine separate Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p>
E 24	<p data-bbox="232 758 741 785">Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist</p> <p data-bbox="232 801 577 828">(Schreiben vom 05.01.2019):</p> <p data-bbox="232 844 2092 906">Aus Sicht des Kirchenvorstandes der Gemeinde Heilig Geist deuten die Pläne auf eine massive Ausweitung der Gewerbeflächen im neuen Gewerbegebiet am Wachtberg hin.</p> <p data-bbox="232 922 2092 984">Durch diese Planung rückt das Gewerbegebiet deutlich näher an die Johann-Simon-Straße, aber auch an den Bitzenkamp und die Winand-Kaiser-Str. heran, wo zahlreiche Liegenschaften der Gemeinde Heilig Geist liegen.</p> <p data-bbox="232 1000 2092 1062">Diese Gewerbeflächen werden aus unserer Sicht nochmal mit einer deutlich höheren Verkehrsdichte/Verkehrsbelastung auf der L 496 und den umliegenden Straßen, insbesondere während der sogenannten Stoßzeiten, einhergehen.</p> <p data-bbox="232 1078 2092 1141">Durch das weitere Anschwellen der Lärmbelästigung und der Emissionsbelastungen, werden möglicherweise die Veräußerung der Erbbaurechte und damit unsere Hauptrefinanzierungsmittel stark beeinträchtigt.</p> <p data-bbox="232 1157 2092 1219">Ggfs. könnte dies zu einer rückläufigen Entwicklung beim erzielbaren Erbbauzins bzw. Mieteinnahmen/Pachtführen und damit das Gemeindewohl beeinträchtigen. Wir sind nicht gegen eine Ausweitung von Gewerbeflächen und begrüßen die Schaffung von Arbeitsplätzen.</p> <p data-bbox="232 1235 2092 1297">Wir würden uns jedoch ein stimmiges Verkehrskonzept wünschen, damit keine weiteren Belastungen für unseren Ort, unsere Gemeindemitglieder und unsere Liegenschaft entstehen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 25.1	<p>NABU Rhein-Erft (Schreiben vom 06.01.2019):</p> <p>1) Zu Punkt 5 des Umweltberichtes Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH vom 8.11.2018 " Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen", Flächen-Nr. G1 Buschbell Ost/Bonnstraße:</p> <p>Die Fläche liegt teilweise im LSG " Buschbell, Baumannshof, Gut Neuenhof“, es ist geplant, das Gebiet für den Schutz des Trinkwassers auszuweisen. In einem anderen Umweltbericht zur 51. Änderung des FNP `Tangente Europaallee`, Stand 9/2018, Punkt 2.2.2. letzter Absatz steht: „Westlich der Bonnstr. liegt Gut Neuenhof mit einem alten, als Naturdenkmal ausgewiesenen Baumbestand. Die darauf folgenden, ausgeräumt wirkenden landschaftlichen Nutzflächen sind im Gewerbe-und Industrieansiedlungsplan ausgewiesen. Dieser Bereich wird für die "Feierabenderholung" genutzt“ (und ist eine Ausgleichsfläche zu den östlich der Bonnstraße angelegten versiegelten Gewerbeflächen). Auf Seite 7 Absatz 2 " Landschaft" im Smeets Umweltbericht steht dazu in klarem Widerspruch: Landschaftsbezogene Erholung(zu genau dieser Fläche): keine besondere Erholung (!!). Unter Punkt "Umweltauswirkungen" des o.g. Umweltberichtes 1. Absatz: Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt steht: „Beeinträchtigung von höchstens mittlerer Bedeutung für Arten der offenen Feldflur (Vögel) nicht völlig auszuschließen“ (die Rede ist immer noch von der landschaftlichen Nutzfläche zwischen Gut Neuenhof und Buschbell) und dann im Absatz: „Schutzgebiete und Artenschutz“: Empfohlene Untersuchung in weiteren Verfahren: Fledermäuse (Höhlensuche, ggf. Detektoruntersuchung), Haselmaus. Avifauna (Revierkartierung, Horstsuche)“. Weiter auf Seite 6 "Bestand, Schutzgebiete und Artenschutz“: Vorkommen von Nachtigallen, Überprüfung durch faunistische Kartierung ist auf nachgelagerter Planungsebene erforderlich.</p>
	<p>Die Einschätzung der Erheblichkeit auf die Umweltauswirkungen (ohne tatsächliche Untersuchung!) des Büros Schmeets wird mit "gering" eingeschätzt!</p> <p>Dürfen wir anfragen, ob in dem Landschafts -architekturbetrieb Spezialisten/ Biologen, die sich mit der sicheren Bestimmung der Fauna und Flora auskennen, beschäftigt werden, die eine GERINGE Erheblichkeit attestiert haben??</p> <p>Wir nehmen an nein, da das Büro ja eine Voruntersuchung im weiteren Verfahren empfiehlt.</p>
E 25.2	<p>NABU Rhein-Erft (Schreiben vom 06.01.2019):</p> <p>2) Zu Punkt 5 des Umweltberichtes Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH vom 8.11.2018 " Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen", Flächen-Nr. G2 Frechen Süd, Neuer Weg:</p> <p>Die Fläche liegt im LSG " Rekultivierungsbereich Frechen/ Fürstenberg/ Gotteshülfe“. Für große Teile der Fläche sind Wiederaufforstungen vorgesehen. Auf Seite 9 Absatz 2 Bestand" im Smeets Umweltbericht wird diese Fläche bereits mit hoher Wertigkeit für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen etc. eingestuft. Vertiefende Untersuchungen sind erforderlich. Die Plananlage Nr. 5 von Smeets weist den Bereich G2 mit „sehr hohen Umweltrestriktionen“ aus.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 25.3	<p>NABU Rhein-Erft (Schreiben vom 06.01.2019): 3) Zu einzelnen der betrachteten potenziellen Wohngebiete: W1 Königsdorf Nordwest: Nur 150 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Königsdorfer Forst ist viel zu wenig für eine geplante Bebauung. Es sollten mindestens 500 m eingehalten werden. Die Gebiete W10 und W11 fehlen in der Beschreibung des Umweltberichts.</p>
E 25.4	<p>NABU Rhein-Erft (Schreiben vom 06.01.2019): 4) Der NABU Rhein-Erft hat schon in einem Schreiben vom 25.1.2018 zum Thema "51. Änderung des FNP Tangente Europaallee“, Frühzeitige Beteiligung" Zeichen FD6/MM/38 angeboten, dass der NABU Rhein-Erft mit seinen kompetenten Mitarbeitern eine Begehung vor Ort zur Artenschutzprüfung begleitet und diese durch frühe Beobachtungen und Ortskenntnisse ergänzt. Ihnen ist sicherlich bekannt, dass viele unserer (studierten) Mitarbeiter ehrenamtlich arbeiten. Wir können in schriftlichen Stellungnahmen zu den zu untersuchenden Gebieten gut einschätzen, in welchem Maß eine "Erheblichkeit" vorliegt, was einen Vorteil zu den jetzigen "Schätzungen" mit sich bringt. Auch können wir bei Fauna -und Florakartierungen mitwirken, sowie die Schutzwürdigkeit von Böden bewerten helfen, denn erst dann macht eine konkrete Planung für Baugebiete einen Sinn! Zum Schutz von Fauna und Flora, Grundwasserschutz und Bodenschutz, was schließlich der Gesundheit der Bevölkerung bei einer gesunden Umwelt dient. Vor allem müssen wir an die Lebensgrundlagen der kommenden Generationen denken und nicht nur an wirtschaftliche Vorteile.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>5) Im Übrigen gibt es innerstädtisch noch viele Flächen im alten Stadt-zentrum von Frechen, die nach Neubau und optischem Lebenskomfort schreien. Zu nennen ist hier beispielsweise das Riesenareal von OBI. Diese Flächen sind bereits versiegelt und ein Eingriff in intakte Natur außerhalb wäre nicht nötig. Dem Stadtbild und dem Image der Stadt käme das sehr zugute. Auch gibt es viele Flächen in schon vorhandenen Gewerbegebieten, die ungenutzt vor sich hindümpeln (riesige Parkplatzflächen bei Möbel Boss an der Europaallee, ungenutzte riesige Parkflächen vor Intersport/ Leys etc., Subway(?)). Sind denn riesige Spielhallen nötig in einem Industriegebiet? Jede versiegelte Industrie-fläche kann auf Verkauf/ Notwendigkeit / Freiland untersucht werden, da ist mit Sicherheit noch viel Spielraum für Aufkauf durch die Stadt und Neuverkauf an andere Interessenten zur sinnvollen, gewerblichen Nutzung, ehe man intakte Natur versiegelt.</p> <p>6) Wichtig ist bei Neuaufstellungen und Aktualisierungen der Flächennutzungspläne immer ein Hinterfragen des Bedarfs, wozu auf Seiten der Stadt eine intensive Auseinandersetzung mit vorhandenen Nachverdichtungs- und Innenentwicklungspotenzialen gehört. Das ist im vorliegenden Verfahren nicht umfassend erfolgt. Wir bitten um Information, ob die Stadt Frechen im Vorfeld ein Brachflächen- und Baulücken-kataster erstellt hat, evtl. sogar ein Innenentwicklungskonzept??</p> <p>7) Selbst Smeets Landschaftsarchitekten listet bei der Prüftabelle "Umweltprüfung - Überschlägige Bewertung prüfrelevanter Umweltbelange" von den 14 geplanten Gewerbe- und Wohngebieten 10 als mittel- bzw. hochempfindlich aus, davon 3 als hochwertige Waldflächen und 9 als schutzwürdige Bodenflächen. Was die Erhaltung von gesundem Umfeld für die Bevölkerung und Folgegenerationen bedeutet, ergibt sich, nach Lesen der Tabelle, unserer Meinung nach von selbst.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 26	<p data-bbox="232 296 501 325">Bezirksregierung Köln</p> <p data-bbox="232 339 577 368">(Schreiben vom 08.01.2019):</p> <p data-bbox="232 383 2089 450">Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich zwei Firmen bzw. Betreiber von Anlagen für deren Überwachung und Genehmigung ich als obere Immissionschutzbehörde (Dezernat 53 in der Bezirksregierung) zuständig bin. Es handelt sich dabei um die Firmen:</p> <ul data-bbox="232 464 2016 539" style="list-style-type: none"><li data-bbox="232 464 1397 493">• Steinzeug-Keramo GmbH, Alfred-Nobei-Straße 17 Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse<li data-bbox="232 507 2013 536">• FreChem GmbH & Co. KG, Hermann-Seger-Straße 1-3 Anlagen zur Herstellung und Verarbeitung von Prepolymere (Härter) und Polyioie (Kunstharze) <p data-bbox="232 550 2089 652">Diese Anlagen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG. Darüber hinaus handelt es sich bei der Fa. FreChem GmbH & Co. KG um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. In den Anlagen sind gefährliche Stoffe in solchen Mengen vorhanden bzw. können vorhanden sein, dass der Betrieb den Anforderungen aus der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt.</p> <p data-bbox="232 667 2089 874">Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist insofern auf der Grundlage des § 50 BImSchG ein sogenannter angemessener Sicherheitsabstand bzw. Achtungsabstand zum Betriebsbereich in Bezug auf die Darstellung neuer schutzwürdiger Bauflächen, wichtiger Verkehrswege, Freizeitgebiete etc. einzuhalten. Der Achtungsabstand nach dem Anhang des von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herausgegebenen Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung -Umsetzung § 50 BImSchG" (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) ist in Abstimmung mit dem</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>zuständigen Sachverständigen des Landesumweltamtes NRW (LANUV NRW) mit 500 m festgelegt worden.</p> <p>Aktuell wird aber meines Wissens im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens in Ihrem Hause zur Erweiterung des benachbarten Möbelhandelsbetriebs Porta ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für den Betriebsbereich der Fa. FreChem GmbH & Co. KG durch einen nach § 29 a BImSchG anerkannten Sachverständigen erstellt.</p> <p>Soweit den aktuellen Planunterlagen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen ist, sind im Einwirkungsbereich beider Anlagen keine schutzwürdigen Neuentwicklungen vorgesehen.</p> <p>Ebenso befinden sich in den Randlagen der Nachbargemeinden keine Anlagen, die Betriebsbereiche bilden und in der vorliegenden Flächennutzungsplanung durch Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen wären.</p> <p>Insofern ergehen aus meiner Sicht zu diesen Belangen auch keine weiteren Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Auf Belange, die sich aus der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) ergeben und ebenfalls in meiner Zuständigkeit liegen, wird in den aktuell vorliegenden Planunterlagen noch nicht weiter eingegangen. Der Schutz vor elektromagnetischen Feldern sollte insbesondere in Bezug auf die im Stadtgebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen auch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Beachtung finden.</p> <p>Mit dieser Thematik hat sich zuletzt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) befasst und im September 2014 die "Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder" beschlossen und anschließend veröffentlicht.</p>
	<p>Im Abschnitt II, 3.1 werden gegenüber maßgeblichen Immissionsorten andere Schutzabstände und eine andere Bemessung dieser Abstände für Hochspannungsfreileitungen genannt als im Anhang 4 zum Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007.</p> <p>Im Hinblick auf die aktuelleren und ausführlicher dokumentierten immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des LAI, empfehle ich dieses Hinweispapier und die darin genannten Schutzabstände bei Ihrer Planung anzuwenden.</p> <p>Gegebenenfalls sollten sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder Detailinformationen beim Netzbetreiber einholen. Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.</p> <p>Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Regenerative Energien" erkenne ich keine Belange, die meine Zuständigkeit betreffen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 27	<p>LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Schreiben vom 09.01.2019): Planwerk</p> <p>Bislang fehlt im Planwerk die nachrichtliche Kennzeichnung von flächenhaften Denkmälern, Mehrheiten von Denkmälern, Denkmalbereichen und historischen Kulturlandschaftsbereichen. Gemäß § 73 Abs. 1 VwVfG muss der Plan die von dem Planungsvorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund halten wir die Kartierung der genannten Kulturgüter für notwendig, um die Auswirkungen der Planung auf die geschützten Objekte nachvollziehen und eine mögliche Betroffenheit einschätzen zu können.</p>
	<p>Daher bitten wir um Kartierung aller Denkmäler, Mehrheiten von Denkmälern, Denkmalbereichen sowie historischen Kulturlandschaftsbereichen, die auch in einer zusätzlichen Themenkarte erfolgen kann. Wo eine hohe Dichte an Denkmälern besteht, kann stellvertretend ein D im Quadrat eingezeichnet werden.</p> <p>Umweltbericht</p> <p>Laut § 1 (3) DSchG NRW sind bei öffentlichen Planungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf Kulturgüter sind im Umweltbericht zu prüfen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB). Das kulturelle Erbe wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 BauGB als Schutzgut ausgewiesen, hinsichtlich dessen alle abwägungsbedeutsamen Belange ermittelt und bewertet sowie gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden müssen, ähnliches schreibt § 3 UVPG vor. Im Bauleitverfahren sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.</p> <p>Die Angaben des Umweltberichts müssen ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Dies ist leider noch nicht vollumfänglich möglich, da wesentliche Belange des Denkmalschutzes nicht dargestellt wurden. Dazu zählen neben der bereits erwähnten Kartierung von Kulturgütern auch die Nennung und Beschreibung von Kulturgütern im Text sowie eine nachvollziehbare Prüfung der möglichen Auswirkungen der Planung auf diese Kulturgüter.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Insbesondere möchte ich die Prüfung des geplanten Gewerbegebiets G2 anregen, das sich im Kulturlandschaftsbereich Nr. 149 (ehemaliger Tagebau Frechen) befindet und an den Kulturlandschaftsbereich Nr. 51 (Haus Bachern) mit zahlreichen Einzeldenkmälern angrenzt. Die Tabelle des Umweltberichts, die an dieser Stelle keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche feststellt (S. 10) muss entsprechend korrigiert werden.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Behörde sollte ein Bericht vorgelegt werden, in dem nicht nur das Vorhaben dargestellt wird, sondern auch die Umwelt und ihre Bestandteile beschrieben werden (§ 16 UVPG). Bislang fehlt eine Darstellung der historischen Entwicklung des Gemeindegebiets Frechen. Die Aufnahme der weiterführenden Informationen zur Siedlungsgeschichte im textlichen Teil sowie Darlegung der städtebaulichen Entwicklung etwa anhand historischer Karten liefern die Grundlagen für den Abgleich der neu geplanten Bauflächen und vereinfachen die Einschätzung der potentiellen Konflikte. In die Begründung ist die vollständige und aktuelle Denkmalliste nachrichtlich aufzunehmen, ebenso sollten die historischen Kulturlandschaftsbereiche des Gemeindegebiets genannt werden. Abschließend ist zu empfehlen, eine Themenkarte - wie oben ausgeführt - beizufügen.</p> <p>Grundlagen</p> <p>Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre "Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen" (Köln 2014).</p>
	<p>Eine vollständige Liste und Kartierung der historischen Kulturlandschaftsbereiche inklusive ihrer Beschreibung ist im Fachbeitrag des Landschaftsverbands Rheinland "Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" (Köln 2016) erschienen:</p> <p>Eine aktualisierte und vollständige Denkmalliste führen die Kommunen, bzw. die Unteren Denkmalbehörden.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Belange der Kulturlandschaft vertritt das LVR Dezernat 9 "Kultur und Landschaftliche Kulturpflege", Abt. 91.20 "Kulturlandschaftspflege", Dr. Martina Gelhar, Augustinerstr. 10-12, 50667 Köln. Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege/Archäologie liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenieder Str. 133, 53115 Bonn.</p>
E 28	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>(Schreiben vom 10.01.2019):</p> <p>Die innerhalb des Plangebietes verlaufenden Autobahnen BAB 1, Abschnitt 44, 45 und BAB 4 Abschnitt 10,1 und 10,3 liegen im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Straßenbau, Regionalniederlassung Rhein-Berg. Für die zahlreichen Landesstraßen im Stadtgebiet liegt die Zuständigkeit bei der Regionalniederlassung Vile-Eifel. Zur anbaurechtlichen Beurteilung bitte ich daher die dortigen Niederlassungen, falls noch nicht geschehen, am Verfahren zu beteiligen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 29	<p data-bbox="232 296 663 323">Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p> <p data-bbox="232 339 577 367">(Schreiben vom 10.01.2019):</p> <p data-bbox="232 383 2069 410">Die in den beigefügten Karten rot schraffierten Flächen sind Wald im Sinne des Gesetzes und sollen als solche im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p> <p data-bbox="232 426 1966 453">Ergänzend teile ich Ihnen die Klassifizierung bezüglich der Erholungsstufe der jeweiligen Wälder mit, wobei Erholungsstufe 1 die höherwertige ist:</p> <ol data-bbox="232 469 2085 826" style="list-style-type: none"><li data-bbox="232 469 837 496">1. Fläche 1 (Villa Pauli): Erholungswald der Stufe 1<li data-bbox="232 512 1099 539">2. Fläche 2 (westl. ehem. Kloster Königsdorf): Erholungswald der Stufe 1<li data-bbox="232 555 958 582">3. Fläche 3 (nördlich d. Freibads): Erholungswald der Stufe 1<li data-bbox="232 598 1823 625">4. Fläche 4 (Am Hang): Erholungswald der Stufe 1, er dient für die angrenzende Wohnbebauung zudem als Sichtschutz zur Straße hin.<li data-bbox="232 641 2085 743">5. Fläche 5 (südöstlich Wachtberg) (nach Umweltprüfung Flächenübersicht „G2“) Erholungswald der Stufe 2: Eine Umwandlung der ca. 40 ha großen Fläche in eine andere Nutzungsart kann von Seiten Wald und Holz NRW nicht in Aussicht gestellt werden, weshalb gegen eine Ausweisung im FNP als Gewerbefläche erhebliche Bedenken bestehen.<li data-bbox="232 759 2085 826">6. Fläche 6 (südlich der Elektroschmelzwerks Grefrath): Erholungswald der Stufe 1: Der Wald hat zusätzlich eine wichtige Brückenfunktion, da er andere Waldbereiche miteinander vernetzt. Daher bestehen auch hier erhebliche Bedenken gegen eine Ausweisung als Gewerbegebiet.

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 30.1	<p>Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 10.01.2019):</p> <p>Die Stadt Frechen beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, landwirtschaftliche Flächen in großem Umfang in Anspruch zu nehmen. Im Ballungsraum Köln, in dem die Stadt Frechen liegt, gehören landwirtschaftliche Flächen, wie auch andere Flächen des Freiraums, zu einem sehr knappen Gut. Die landwirtschaftlichen Flächen dienen in weit überwiegendem Maße der Nahrungsmittelerzeugung und stellen für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe einen existenziellen und sehr kostbaren Produktionsfaktor dar. Aufgrund dessen ist es sehr wichtig, dass mit dem knappen und nicht vermehrbaren Gut "Fläche" auch von Seiten der Stadt Frechen schonend umgegangen wird.</p> <p>Durch die zusätzlichen Siedlungsentwicklungen für Wohn- und Gewerbe-/Industriegebiete im Außenbereich gehen in erheblichem Umfang Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind, verloren. Dies steht unserer Ansicht nach im Widerspruch zu den im Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen: Denn die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme ist eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung von Nordrhein-Westfalen (vgl. LEP Punkt 6.1-1 und 6.1-2).</p> <p>Nach dem Grundsatz des § 2 Abs.2 Nr. 6 ROG wird zur "flächensparenden Siedlungsentwicklung" folgendes ausgeführt: "Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch qualifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedennutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen."</p>
	<p>Zudem ist unter dem Punkt 7.5-2 Landesentwicklungsplanung (LEP) erklärt: Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>In den Erläuterungen dazu heißt es: Zu 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit bezeichnet das natürliche Vermögen von Böden zur nachhaltigen Pflanzenproduktion. Da diese Fähigkeit weitgehend unabhängig von Kulturmaßnahmen wie Düngung, Humuswirtschaft und Be- oder Entwässerung ist, haben Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft einen besonderen Wert. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar. Auch landwirtschaftliche Flächen unterhalb dieser Bodenwertzahlen können für die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung haben. Dies kann insbesondere dann gegeben sein, wenn - sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind, oder - eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrsstrassen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Die Erhaltung und die Weiterentwicklung der Betriebsstandorte sind als Ausgangspunkte der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung von herausragender Bedeutung.</p> <p>Im nördlichen, östlichen und südlichen Stadtgebiet von Frechen befinden sich nach Geoportal NRW Böden mit sehr guten Qualitäten von 75 bis 99 Bodenknoten. Lediglich im westlichen Stadtgebiet ist die Bodenqualität schwankend, mit teilweise jedoch ebenfalls sehr guten Böden. Vor diesem Hintergrund unterstreichen wir- auch im Sinne der Ernährungsfürsorge - die besondere Verantwortung, bei Planungen im Stadtgebiet grundsätzlich überaus sparsam mit landwirtschaftlichen Böden umzugehen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet Frechen wirtschaften zu einem hohen Anteil auf Pachtland. Nach unserer Einschätzung liegt dieser Pachtlandanteil bei etwa 70%. Sofern bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen zukünftig als Wohn- und Gewerbeflächen genutzt werden, ist zu befürchten, dass Pachtflächen gekündigt werden. Betroffenen a3 Betrieben kann dadurch die Existenzgrundlage entzogen werden.</p>
E 30.2	<p>Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 10.01.2019): Gewerbegebiet G-FR-1.</p> <p>Der derzeit gültige Regionalplan bietet für einen Großteil des Gebietes die Grundlage, hier ein Gewerbegebiet anzusiedeln. Die Betroffenheit der Landwirtschaft ist in diesem Gebiet jedoch erheblich. Die Böden werden fast komplett landwirtschaftlich genutzt, die Bodenqualität ist - wie oben angesprochen- hervorragend, die Flächenzuschnitte sind ebenfalls sehr gut. In der Nähe dieses Gebietes werden nach unseren Informationen ca. 11 ha der Vereinigten Steinzeug GmbH freigegeben. Wir regen an, zu prüfen, inwieweit diese Flächen ersatzweise für die Siedlungsentwicklung herangezogen werden können.</p>
E 30.3	<p>Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 10.01.2019): Wohnbauflächen KÖ 5 und BU 2.</p> <p>Ein Teil der Wohnbaufläche KÖ 5 ist im rechtskräftigen Regionalplan bereits vorgesehen, sie wird jedoch erheblich nach Osten hin erweitert. Der landwirtschaftliche Betrieb Gut Clarenhof sowie benachbarte landwirtschaftliche Betriebe sind hierdurch erheblich betroffen: durch die geplanten Neubaugebiete verringern sich die Abstände zu den vorhandenen Hofstellen, Stallungen, Dunglagerstätten etc., aber auch zu den Feldern, auf denen regelmäßig Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, ganz erheblich. Von Seiten der Bewirtschafter des Clarenhofes besteht die Befürchtung, dass die Tierhaltung - im Wesentlichen Legehennen und Saisongeflügel- zukünftig, nicht mehr in der gewohnten Art und Weise betrieben werden kann und zukünftige Planungen im Bereich der Tierhaltung erschwert werden.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 30.4	<p>Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 10.01.2019): Wohnbaufläche W-BA 1</p> <p>Das Wohnbaugebiet Bachem-Ost umfasst 4,6ha landwirtschaftlicher Fläche, die von dem Betrieb Fischer-Busse bewirtschaftet werden. Bei einer Gesamtbetriebsfläche von ca. 28ha sind das ca. 16% der Betriebsflächen. Gerade weil es sich um Flächen nahe der Hofstelle handelt, gehen wir von einer Existenzgefährdung des Betriebes Fischer-Busse aus.</p>
E 30.5	<p>Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 10.01.2019): Ausgleichflächen:</p> <p>Ein weiterer Verlust wertvoller Ackerflächen ist aus Sicht der Landwirtschaft nicht tragbar. Der enorme Flächenverbrauch, besonders in unserer stark besiedelten Region, führt nachhaltig zu einem immer größer werdenden Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen, die vorrangig für die Nahrungsmittelproduktion und darüber hinaus für die Produktion erneuerbarer Energien zur Verfügung gestellt werden sollten. Zudem tragen landwirtschaftliche Flächen hauptsächlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebe bei. Auch im Zusammenhang der Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Es sollten nach Möglichkeit andere Ansätze gefunden werden, die den Verlust landwirtschaftlicher Flächen auf ein Minimum reduzieren.</p> <p>Bei den notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese soweit wie möglich im jeweiligen Plangebiet vorzunehmen. Wir bitten zu prüfen, ob u.a. durch sinnvolle Dach- und Fassadenbegrünungen an den Gebäuden oder durch die Anlage und Optimierung von Gehölzstrukturen und Grünstreifen einerseits die Attraktivität des Plangebietes erhöht werden kann und andererseits der externe Kompensationsbedarf dadurch reduziert werden könnte. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die "Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz" (Stand 26.11.2018) hin, die u.a. der Landrat des Rhein-Erft-Kreises unterzeichnet hat. Auf S.3 dieser Vereinbarung findet sich die Zielsetzung, dass bei Kompensationen vorrangig Maßnahmen in Betracht gezogen werden, welche außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen umgesetzt werden können.</p> <p>Als weitere Beispiele solcher Maßnahmen sind Entsiegelungen, Maßnahmen auf rekultivierten Flächen sowie der Umbau von Forstflächen zu nennen. Im Stadtgebiet Frechen könnten sich hierfür die forstlich rekultivierten Flächen südwestlich des Ortsteiles Wachtberg anbieten. Hier sind Maßnahmen denkbar mit dem Ziel, dort noch hochwertigere (Laubholz-)bestände zu entwickeln.</p> <p>Für mögliche weitere, notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. In der bereits angesprochenen "Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz" findet sich in diesem Zusammenhang die Zielsetzung, dass Kompensationsmaßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden, "in Kooperation mit der Landwirtschaft möglichst als betriebsintegrierte Maßnahmen geplant und umgesetzt werden" sollen.</p>
	<p>Gerne stellen wir den Kontakt zur Stiftung Rheinische Kulturlandschaft her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.</p> <p>Für die weitere Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).</p> <p>Im weiteren Verfahren wünschen wir uns eine frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaft, damit Überlegungen mit eingebracht werden können, wo Maßnahmen landwirtschaftsverträglich und wenig störend hinsichtlich der Agrarstruktur durchgeführt werden können.</p>
E 30.6	<p>Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 10.01.2019): Aufgrund der insgesamt erheblichen Betroffenheit der Landwirtschaft schlagen wir die Erstellung eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages vor.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 31.1	<p>LVR (Schreiben vom 10.01.2019):</p> <p>1. Allgemeine Hinweise</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzen-den Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB, • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Als Grundlage der Umweltprüfung sollte das UVPG genannt werden. In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).² Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Es wird empfohlen, die Terminologie anzupassen und die inhaltliche Weitung des Schutzgutbegriffs bei der Prüfung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Allgemeine Anmerkungen zur Umweltprüfung bezogen auf die historische Kulturlandschaft</p> <p>Im Auftrag der Landesregierung NRW haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe 2007 gemeinsam einen „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen“ erarbeitet. Eine weitere Ausdifferenzierung erfolgte auf der regionalplanerischen Ebene in den Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zu den Regionalplänen Düsseldorf, Köln und Ruhr.</p>
	<p>Dabei führte die Auswertung des vorhandenen kulturlandschaftlichen Inventars einschließlich der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie archäologischer Fundplätze zur räumlichen Differenzierung und Abgrenzung von „Bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen“.</p> <p>Es besteht daher in der Umweltprüfung des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans der Stadt Frechen die Notwendigkeit, die Auswirkungen auf Kulturlandschaftsbereiche der Ebene des Regionalplans Köln (KLB-RPK) und des Landesentwicklungsplanes (KLB-LEP) zu prüfen. Zurzeit wird im Umweltbericht (in der Version der überschlägigen Ermittlung) von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen gesprochen. Es wird aber nicht klar, ob damit die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene oder der Landesentwicklungsplanebene gemeint sind. Da Flächennutzungspläne aus dem Regionalplan entwickelt werden, sind insbesondere die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene abzu prüfen (hinterlegt im Fachbeitrag Regionalplan Köln, 2016). Ich bitte daher ausdrücklich darum, diese in die Bewertung einzubinden.</p> <p>3. Anmerkungen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</p> <p>Die Angaben im Umweltbericht müssen es der zuständigen Behörde ermöglichen, die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachzuvollziehen und mit der eigenen Bewertung abzugleichen. Zurzeit ist dies aus kulturlandschaftlicher Sicht noch nicht möglich, da das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ nicht umfassend dargestellt wird. Neben der fehlenden Berücksichtigung der Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene in Karte und Text werden auch wesentliche Belange des Denkmalschutzes nicht dargestellt. Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 31.2	<p>LVR (Schreiben vom 10.01.2019): Fläche G2 (Gewerbegebiet Frechen Süd – Neuer Weg / Holzstraße): Der Prüfbogen weist für diese Fläche aus, dass keine bedeutsamen Kulturlandschafts-bereiche betroffen sind. Dies ist nicht richtig. Gegen diese Planung bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken, da sie inmitten des Kulturlandschaftsbereichs des Regionalplans Köln 149 ‚Ehemaliger Tagebau Frechen‘ liegt und zudem unmittelbar an den Kulturlandschaftsbereich 151 ‚Haus Bachem (Frechen)‘ angrenzt. Darüber hin-aus wird mit der Planung das Entwicklungsziel 7.1 Freiraumsicherung und Boden-schutz des Landesentwicklungsplans verletzt. Die Umweltprüfung muss zur Vermeidung von Abwägungs- fehlern die beiden Kulturlandschaftsbereiche berücksichtigen.</p>
E 31.3	<p>LVR (Schreiben vom 10.01.2019): Fläche G3 (Gewerbliche Baufläche Grefrath Ost – Günter-Wiebke-Straße): Die Bewertung der Auswirkungen der Gewerblichen Baufläche G3 auf die Schutzgüter insgesamt und damit auch auf die historische Kulturlandschaft fehlt in dem aktuellen Stand des Umweltberichtes. Hier ist der Kulturlandschaftsbereich 69 ‚Nord-Süd-Kohlenbahn‘ von der Planung betroffen, der sich in Rand-lage der geplanten Fläche befindet. Insbesondere sind hier die industriedenkmalpflegerischen Belange bei neuen Gewerbeflächen zu berücksichtigen.</p>
E 31.4	<p>LVR (Schreiben vom 10.01.2019): Fläche W4 (Wohngebiet Neubuschbell Ost – Aachener Straße / Mühlenweg): Die auszuweisende Wohnbaufläche wird bis angrenzend an den landesbedeutsamen KLB-LEP 24.03 ‚Römische Straße Köln-Heerlen‘, den bedeutsamen KLB-LEP 27.04 Kulturlandschaftsbereich ‚Eisenbahn Köln-Welkenraedt (Verviers, Lüttich, Brüssel, Antwerpen)‘, an den KLB-RPK 084 ‚Eisenbahnstrecke Köln-Aachen-Welkenraedt‘ und den KLB-RPK 473 ‚Villemollen und Kölner Randkanal‘ geführt. Die Auswirkungen auf diese Kulturlandschaftsbereiche sind zu prü-fen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 31.5	<p>LVR (Schreiben vom 10.01.2019): Fläche W8 (Wohngebiet Bachem Ost – Gleueler Straße / Wilhelm-Leuschner – Str.): Nördlich befindet sich der KLB-RPK 152 ‚Gut Neuhemmerich bei Bachem‘. Hier sollte eine eventuelle Auswirkung auf das Entwicklungsziel „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen“ geprüft werden. Nicht eindeutig sind die Kennzeichnungen der Gewerbe- und Wohnbauflächen, die im Umweltbericht als G1-G3 und W1-11 benannt sind und in der Karte Fre-chen_FNP_Dok_9_Karte_Wohnbau.pdf und Frechen_FNP_Dok_15_Karte_Ge-werbe.pdf beispielsweise als G-FR-1, G-BA-1 oder W-HA-3 gekennzeichnet sind. Hier wäre eine eindeutige Bezeichnung der Flächen wünschen.</p>
E 32	<p>Stadtwerke Köln GmbH (Schreiben vom 11.01.2019): Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange teilen wir Ihnen namens und im Auftrag unserer Konzerngesellschaften, der Rhein-Energie AG in Verbindung mit der Rheinische NETZGesellschaft mbH und der Kölner VerkehrsBetriebe AG, zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes folgendes mit:</p> <ul style="list-style-type: none">• RheinEnergie AG Rheinische NETZGesellschaft mbH: Es bestehen keine Bedenken.• Kölner Verkehrs-Betriebe AG: Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes muss die geplante Verlängerung der Stadtbahnlinie 7 zur "Grube Carl", die im Bebauungsplan 86.4 GC unverbindlich vorgemerkt ist, berücksichtigt werden.
E 33.1	<p>Bundesnetzagentur (Schreiben vom 14.01.2019): Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als Länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans der Stadt Frechen kommt eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (BBPIG-Vorhaben Nr. 2), auch Ultrahigh Voltage genannt, in Betracht.</p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt E Rommerskirchen - Weißenthurm des Vorhabens Nr. 2 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 18.12.2015 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 19.04.2016 eine öffentliche Antragskonferenz in Siegburg durchgeführt. Die Stadt Frechen wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenzen hat die Bundesnetzagentur am 22.08.2016 einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festgelegt und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmt. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans der Stadt Frechen.</p>
	<p>Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p>
E 33.2	<p>Bundesnetzagentur (Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p>Dennoch möchte ich bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen im Flächennutzungsplan mit dem geplanten Netzausbauvorhaben hinweisen.</p> <p>Sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor befinden sich im östlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, die gewerbliche Baufläche "Buschbell Ost" (G-FR-1) südlich der Bundesautobahn A 4 und westlich von bestehenden Gewerbeflächen neu auszuweisen. Die neu auszuweisende gewerbliche Baufläche ragt von Westen in den Vorschlagstrassenkorridor hinein und nähert sich bis auf ca. 350 m an die geprüfte Bündelungsoption an. Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand sind hierdurch zwar keine Planungshindernisse erkennbar, da nach den vorliegenden Antragsunterlagen gem. § 6 NABEG die Bündelung mit einer Bestandsleitung vorgesehen ist. Allerdings liegen die Unterlagen gem. § 8 NABEG bislang noch nicht vor, so dass sich an der derzeitigen Planung durchaus noch Änderungen ergeben können. In der Folge können Beeinträchtigungen des geplanten Trassenkorridors durch die vorgesehene Ausweisung von gewerblichen Bauflächen teilweise innerhalb dieses Korridors nicht ausgeschlossen werden. Daher rege ich an, die geplante Neuausweisung der gewerblichen Baufläche anzupassen und auf eine Neuausweisung innerhalb des geplanten Trassenkorridors zu verzichten.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 33.3	<p data-bbox="235 300 474 323">Bundesnetzagentur</p> <p data-bbox="235 339 577 363">(Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p data-bbox="235 387 2089 483">Des Weiteren wird in Kapitel 1 "Anlass und Aufgabenstellung" des Umweltberichtes zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ausgeführt, dass für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein Freiraumentwicklungsplan erstellt werde, in dem die Erfordernisse der Grünordnung für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung nach Art und Fläche ermittelt und dargestellt werden.</p> <p data-bbox="235 499 2089 818">Der Entwurf des Freiraumentwicklungsplans weist im nördlichen Stadtgebiet den Grünzug "Königsdorf (Erft zum Rhein)" aus, der den Vorschlagstrassenkorridor tangiert. Im östlichen Stadtgebiet finden sich die Grünzüge "Frechener Bach" und "Bachem/Neuhemmerich", die sowohl den Vorschlagstrassenkorridor als auch einen alternativen Trassenkorridor tangieren. In diesen Grünzügen wird sich absehbar die zukünftige grünordnerische Entwicklung der Stadt Frechen vollziehen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass auf der Ebene der Grünordnungsplanung vorgesehene Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft u. U. zu Beeinträchtigungen des Netzausbauvorhabens, z. B. durch umfangreiche Anpflanzungen, führen können, auch wenn die hierfür vorgesehenen Darstellungen im vorgelagerten Flächennutzungsplan dem Netzausbauvorhaben nicht von vornherein entgegenstehen. Daher bitte ich vorsorglich darum, bei der Ausarbeitung von grünordnerischen Maßnahmen insbesondere das geplante Netzausbauvorhaben zu berücksichtigen und auf Maßnahmen zu verzichten, die ggf. Beeinträchtigungen sowohl des geplanten Trassenkorridors als auch der späteren konkreten Leitungsplanung hervorrufen könnten.</p>
E 33.4	<p data-bbox="235 847 474 871">Bundesnetzagentur</p> <p data-bbox="235 887 577 911">(Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p data-bbox="235 935 2089 999">Im Ergebnis ist das geplante Netzausbauvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans angemessen in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p data-bbox="235 1015 2089 1078">Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen.</p> <p data-bbox="235 1094 2089 1190">Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p data-bbox="235 1206 1525 1230">Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 34.1	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb (Schreiben vom 14.01.2019): Rohstoffe</p> <p>Im Nordwesten des Gemeindegebietes treten gemäß Rohstoffkarte von NRW im Maßstab 1: 50 000 großflächig quartäre und präquartäre Kiese und Sande auf, in denen aktiver Abbau stattfindet.</p> <p>Die geplanten Flächenneuausweisungen liegen nicht in diesem Bereich. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die aktuelle Rohstoffgewinnung als auch die zukünftige Entwicklung der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird. Da sich eine Rohstoffgewinnung und die Belange der natürlichen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Fauna und Flora nicht automatisch ausschließen, sondern sich schon heute in vielen Fällen ergänzen, ist eine früh-zeitige Berücksichtigung bedeutender Rohstoffvorkommen sowohl im Sinne einer effektiven Rohstoffsicherung als auch im Sinne eines ganzheitlichen Umweltschutzes.</p>
E 34.2	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb (Schreiben vom 14.01.2019): Erdbebengefährdung</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p>
	<p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Frechen: 2 / T <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 „Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen“, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ sowie Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.</p> <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 34.3	<p data-bbox="232 296 741 325">Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb</p> <p data-bbox="232 338 577 367">(Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p data-bbox="232 379 450 408">Ingenieurgeologie</p> <p data-bbox="232 421 1688 450">Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für das weitere Verfahren wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p data-bbox="232 513 2089 686">Wohnbauflächen W-KÖ-1 bis W-KÖ-3, W-KÖ-5, W-BU-1, W-BU-2, W-BA-1; Gewerbliche Baufläche G-FR-1: Im Bereich der neu auszuweisenden Wohnbaufläche W-KÖ-1 - WKÖ-3, W-KÖ-5, W-BU-1, W-BU-2 und W-BA-1, sowie im Bereich der gewerblichen Baufläche G-FR-1 stehen nach den mir vorliegenden Unterlagen quartärzeitliche schluffige Lössablagerungen an. Insbesondere im Bereich der Flächen W-KÖ-3, W-KÖ-5, W-BU-2, W-BA-1 und G-FR-1 weisen die Lössablagerungen große Mächtigkeiten von bis zu 18 m auf. Die Baugrundeigenschaften sind vor Beginn von Baumaßnahmen objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p data-bbox="232 699 2089 801">Wohnbauflächen W-KÖ-4, W-HA-3, W-GC-1, W-GC-2: In den Plangebieten W-KÖ-4, W-HA-3, W-GC-1 und W-GC-2 sowie im nordwestlichen Bereich der Fläche W-KÖ-1 sind Sande und Kiese der Jüngeren Hauptterrasse verbreitet. Die Baugrundeigenschaften sind vor Beginn von Baumaßnahmen objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p data-bbox="232 813 2089 916">Wohnbauflächen W-HA-1, W-HA-2 und W-GR-1; Gewerbliche Bauflächen G-GR-1, G-GR-2 und G-BA-1: Die Planflächen W-HA-1, W-HA-2, W-GR-1 und der südliche Teil der Planfläche W-HA-3, sowie die gewerblichen Bauflächen G-GR-1, G-GR-2 und G-BA-1 liegen im Bereich des wiederverfüllten, rekultivierten Tagebaus Frechen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Für die Gründung von Bauwerken auf Kippenflächen werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich nach DIN EN 1997-1 beim Baugrund um die Geotechnische Kategorie 3 (GK 3). Hierbei sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Kenngrößen zwingend erforderlich. • In der Kippe sind Drucksondierungen nach DIN EN ISO 22476-1 bzw. DIN 4094-1 zur Ermittlung der Lagerungsdichten i. d. R. gut geeignet. • Die Aufschlusstiefen za sind abhängig von der Art der Gründung. Die Kriterien von DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 sind zu beachten. • Die Untersuchungstiefen für Baugrundaufschlüsse sind nach DIN EN 1997-2, Anhang B.3, normativ. • Sämtliche Untersuchungsergebnisse sind zu dokumentieren und im Hinblick auf die vorgesehene Bebauung zu bewerten. <p>Von Seiten des Geologischen Dienstes NRW wird auf Grund der besonderen Baugrund-verhältnisse empfohlen, eine Prüfung der Baugrundgutachten durch einen Sachverständigen für Geotechnik vornehmen zu lassen.</p> <p>Zu berücksichtigende geotechnische Aspekte: Störungen, Bergbau: Die Planfläche W-KÖ-5 wird von einer in Nordwest-/Südost-Richtung verlaufenden tektonischen Störung, dem Hüchelner Sprung, gequert. Diese Störung verläuft ebenfalls durch die Planfläche W-KÖ-3. anhand einschlägiger Regelwerke zu berücksichtigen sind. Gegebenenfalls sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.</p>
	<p>Die Planfläche W-HA-3 wird im südlichen Teil von dem in Nordwest-/Südost-Richtung verlaufenden Grefrather Sprung und im nördlichen Teil von dem in Nordwest-/Südost-Richtung verlaufenden Sybillen Sprung gequert.</p> <p>Durch die gewerbliche Baufläche G-BA-1 verläuft ebenfalls in Nordwest-/Südost-Richtung der Grefrather Sprung.</p> <p>Es kann im gesamten Plangebiet möglicherweise zu Bodenbewegungen in Folge von Sumpfungmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störungen empfehle ich, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p> <p>Am südlichen Rand der Wohnbaufläche W-KÖ-5 befindet sich eine verlassene Tagesöffnung.</p> <p>Für Angaben über die genaue Lage der verlassenen Tagesöffnung empfehle ich, eine Anfrage bei der bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.</p>
E 34.4	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb (Schreiben vom 14.01.2019): Geotope sind von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 34.5	<p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb (Schreiben vom 14.01.2019): Schutzgut Boden</p> <p>Frühzeitig wird darauf hingewiesen, dass auf der nachfolgenden Ebene der Bebauungs-pläne Kartierungen im Maßstab 1 : 5 000 dem Maßstab 1 : 50 000 vorzuziehen sind. Es wird empfohlen, die vorliegende Bodenkartierungen im Maßstab 1 : 5 000 sowohl für die Beschreibung von Böden und Flächen im Umweltbericht als auch zur Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und für die Suche nach Kompensationsflächen zu nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forstliche Standorterkundung (2000-2002): Blatt 5006/36 „Frechen / Kerpen“, PCode F0001. Dies betrifft die Fläche G-BA-1. • Landwirtschaftliche Standorterkundung (1994-1996): Blatt „Weiler WSG“, PCode W9201. Dies betrifft die Flächen W-KÖ-1, W-KÖ-2 und W-KÖ-3. <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.</p>
E 35.1	<p>RWE Power AG (Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p>Im Bereich der Brikettfabrik Wachtberg sieht der uns vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Verlagerung des Gewerbe- und Industriebereiches vom westlichen Teil unseres Betriebsgeländes sowie der daran anschließenden, in unserem Eigentum befindlichen Umgebungsflächen in den östlichen Bereich zwischen den Flächen der Brikettfabrik, der Straße "Neuer Weg" sowie der B 264 vor. Da eine solche Verlagerung unserem Betriebsstandort die Entwicklungsperspektive nimmt, widersprechen wir dieser Verlagerung.</p>
	<p>Darüber hinaus ergeben sich aus der Verschiebung weitere Konfliktpotenziale, da sich aus unserer betrieblichen Nutzung mit Blick auf mögliche Immissionen und die überwiegend vorherrschenden Westwinde eine deutliche Vorbelastung bei Schall, Staub und evtl. Geruch ergibt.</p> <p>Die Nutzungsmöglichkeiten eines solchen Gewerblichen Bereiches wären somit deutlich eingeschränkt. Da der Flächennutzungsplan systembedingt zudem keine Differenzierung der Qualität der gewerblichen Nutzung vornimmt, möchten wir weiterhin anmerken, dass die Ansiedlung von kleinem und mittlerem Gewerbe oftmals mit dem Wunsch nach der Errichtung von Betriebswohnungen verbunden ist. Ein Heranrücken der Wohnbebauung an unseren Betrieb lehnen wir aus Gründen des Immissionsschutzes jedoch ab, da zeitweise Belästigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die mit der Verlagerung und Entwicklung verbundene Rodung der bewaldeten Fläche verschärft diese Situation zusätzlich, da hierdurch mit einem Anstieg der Immissionen im benachbarten allgemeinen Wohngebiet (Dr.-Toll-Str.) zu rechnen ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir an, auf die Verlagerung des Gewerbebereiches zu verzichten und es bei der bisherigen Gewerbeausweisung zu belassen, da diese erheblich weniger Konfliktpotenzial bietet.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 35.2	<p>RWE Power AG (Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p>Im Bereich unseres Labors Sybilla sieht der Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Abrundung der gewerblichen Ausweisung vor, die wir begrüßen. Derzeit wird der Standort noch betrieblich genutzt, kann jedoch in den kommenden Jahren sukzessive auch einer Drittnutzung zur Verfügung gestellt werden, die den Betrieb des Fabrikstandortes Wachtberg nicht einschränkt, gefährdet oder behindert. Insofern begrüßen wir die Abrundung grundsätzlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass durch die Nähe zu unseren Produktionsanlagen der Fabrik Frechen eine deutliche Vorbelastung bei Schall, Staub und Geruch vorliegt. Die Nutzungsoptionen eines solchen gewerblichen Bereiches sind somit deutlich eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass bei der Entwicklung eines Nutzungskonzept der Gewerbefläche, die Vorbelastung zu berücksichtigen.</p>
E 35.3	<p>RWE Power AG (Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p>Ihre Planungen sehen in diesem Bereich vor, dass die Nord-Süd-Bahn für den öffentlichen Verkehr aktiviert werden soll. Eine Freigabe der Nord-Süd- Bahn für den allgemeinen Schienenverkehr ist im Planungshorizont des neuen Flächennutzungsplanes jedoch nicht zu erwarten. Wie Ihnen bekannt ist, dient die Eisenbahninfrastruktur der Nord-Süd-Bahn ausschließlich betrieblichen Zwecken. Der Betrieb auf dieser Schieneninfrastruktur erfolgt bedarfsbezogen ohne feste Fahrpläne sowie in einem von den öffentlichen Bahnstrecken abweichenden Abschnittsund Lichtraumprofilraster sowie abweichenden Betriebsmodi.</p>
	<p>Eine parallele Nutzung bzw. Öffnung für den öffentlichen Verkehr oder sonstige Verkehre Dritter ist daher nicht möglich. Ferner unterliegen die Gruben- und Grubenanschlussbahnen dem Bergrecht. Eine mögliche Nachnutzung nach Aufgabe des Betriebes muss daher im Rahmen eines Abschlussbetriebsplanes dargestellt werden, in dessen Zulassungsprozess die Stadt Frechen beteiligt wird. Insoweit besteht im Rahmen der Flächennutzungsplanung derzeit keinerlei Planungserfordernis für den Bereich der Nord-Süd-Bahn. Wir regen daher an, es bei dem heutigen Status der Bahn als reine Werksbahn zu belassen.</p>
E 35.4	<p>RWE Power AG (Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p>Die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich unseres Technikzentrums lässt die Vermutung zu, dass dieser Bereich mittelfristig zu einem gemischten Stadtquartier mit Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr entwickelt werden soll. Wir weisen darauf hin, dass der an diesem Standort gebündelte Werkstattbetrieb bis zum Ende der Rekultivierung der Tagebaue im Rheinischen Revier, also bis zur Mitte des Jahrhunderts und in Teilen ggf. darüber hinaus benötigt wird. Allerdings sehen wir in Randbereichen Entwicklungspotenziale, zu denen wir uns in der Vergangenheit bereits abgestimmt haben. Insbesondere die Ansiedlung von Kleingewerbe kann hier zielführend sein. Wir regen daher an, diese Frage in weiteren Gesprächen zu vertiefen und den entwicklungsfähigen Teil des Betriebsgeländes in diesem Zuge weiter zu konkretisieren. Ferner möchten wir redaktionell anmerken, dass unsere in diesem Bereich westlich der Nord-Süd-Bahn gelegenen Gleisanlagen im FNP-Entwurf nicht dargestellt sind. Wir regen an, dies nachzuholen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 35.5	<p>RWE Power AG (Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p>Die Konzentrationszone Windenergie EF 4b neu und die Sonstige Eignungsfläche EF 4a neu liegen im Gleisdreieck zwischen unseren Werksbahnen Nord-Süd-Bahn und Grubenanschlussbahn Fabrik Frechen. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist in diesem Bereich zu beachten, dass von der Außenkante unserer Werksbahnen bis zur Windenergieanlage mindestens ein Abstand von 1/2 Rotordurchmesser plus Nabenhöhe einzuhalten ist. Darüber hinaus sind bei der Risikobeurteilung zum Thema Eisabwurf die einschlägigen Vorschriften zu beachten, damit Gefahren für den benachbarten Eisenbahnbetrieb nicht hervorgerufen werden können. Nach unserer Erfahrung sind wegen der Gefahr des Eiswurfes Mindestabstände einzuhalten, die das 1,5 fache der Summe von Rotordurchmesser und Nabenhöhe betragen. Wird dieser erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten, sind bei den WEA Einrichtungen vorzusehen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung).</p> <p>Im angegebenen Bereich befinden sich zudem elektrische Anlagen (Strom und Fernmeldekabel) und Rohrleitungen der RWE Power AG. Die Strom und Fernmeldekabel sind dinglich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 3 m ist einzuhalten. Die Kabeltrassen müssen jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet. Die Rohrleitungen sind ebenfalls dinglich gesichert. Hier ist eine Schutzstreifenbreite von 10 m einzuhalten. Die Rohrtrassen müssen jederzeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet. Weiter befinden sich im Plangebiet aktive und inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen der RWE Power AG.</p>
	<p>Die aktiven Grundwassermessstellen und Brunnen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten. Abgeworfene Grundwassermessstellen und Brunnen, die sich im Gebiet befinden, sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen bzw. einer Betonplatte abgedichtet. Des Weiteren sind Freileitungen der Westnetz GmbH und Amprion GmbH betroffen.</p>
E 35.6	<p>RWE Power AG (Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p>Für diesen Bereich wurde zwischen der Stadt Frechen und RWE Power eine Wohnbaulandentwicklung in allen maßgeblichen Grundsätzen abgestimmt. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes zeichnet diese Entwicklung korrekt nach. Gerne sind wir bereit, die Planungen an diesem Standort mit der Stadt Frechen nun gemeinsam zu finalisieren und die Baugrundstücke der Marktnachfrage zur Verfügung zu stellen. Auch hier regen wir die Aufnahme gemeinsamer Gespräche zum weiteren Vorgehen an.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 35.7	<p>RWE Power AG (Schreiben vom 14.01.2019):</p> <p>Im Bereich "Grube Carl" sieht der neuen Flächennutzungsplan die Ausdehnung der Wohnsiedlungsbereiche in bisher als Freiraum dargestellte Bereiche vor. Hier weisen wir daraufhin, dass die in der Nachbarschaft zum Standort gelegene Nord-Süd-Bahn dabei planerisch, insbesondere mit Blick auf deren Immissionspotenzial, entsprechend zu beachten ist. Seite 4 Ebenso ist bei der Wandlung von Teilen der Siedlung "Am Rosenhügel" I t von Mischnutzung zu Wohnnutzung zu beachten, dass es bei ungünstigen Witterungslagen zu Immissionen unserer Betriebsstandorte kommen kann, die technisch nicht sicher auszuschließen sind. Insofern regen wir an, die Erforderlichkeit der Umwidmung aus unserer Sicht nochmals kritisch zu hinterfragen.</p>
E 36	<p>RWE Power AG (Schreiben 14.01.2019):</p> <p>Aktuell befindet sich nahezu umlaufend um das Fabrikgelände das gemäß Landschaftsplan 8 "Rheinterrassen" unter 2.2-5 ausgewiesene LSG "Rekultivierungsbereich Frechen I Fürstenberg I Gotteshilfe I Otto-Maigler-See", mit der Kennung LSG-51 06-0010 (s. Anlage 1).</p> <p>Wir nehmen die Ausweisung der südöstlich der Fabrik gelegenen Flächen als gewerbliche Bauflächen zur Kenntnis und regen gleichzeitig die Herausnahme der östlichen Zufahrt zu der Fabrik über die Ludwigstraße und des nördlich gelegenen Parkplatzes aus dem LSG an. Zudem liegt uns eine gültige Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsschutzes, erteilt vom Rhein-Erft-Kreis für den Neubau dieses nördlich der Zufahrtsstraße gelegenen Parkplatzes, mit Datum vom 14.02.2013 vor.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Folgerichtig sollte nunmehr auch auf eine Darstellung dieses 2013 genehmigten Parkplatzes als LSG verzichtet werden. Ein entsprechendes Vorgehen sollte daher auch für die Abwasserbehandlungsanlage Kiesweiher sowie für die zuletzt errichteten Lagerflächen im Norden des Fabrikgeländes gelten (s.u.).</p> <p>An dieser Stelle möchten wir Sie freundlich darauf hinweisen, dass sich südlich der Ludwigstraße innerhalb ihrer geplanten neu ausgewiesenen gewerblichen Baufläche eine aufgeforstete Ökokonto-Fläche der RWE Power AG befindet. Wir bitten Sie, alles Notwendige für den Fortbestand dieser Fläche zu berücksichtigen. Die Lage dieser Fläche entnehmen Sie bitte der Anlage 2.</p> <p>Ferner bitten wir um Beachtung: Mit Bescheid vom 15.05.2017 wurde dem Befreiungersuchen der RWE Power AG von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für das o.g. LSG gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der Erweiterung der Brikettfabrik Wachtberg entsprochen. Bereits in diesem Zusammenhang wurde für die Herstellung des beantragten Lagerplatzes für Bündelbriketts mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreis die Herausnahme der genehmigten und vom Landschaftsschutz befreiten Fläche aus dem LSG abgestimmt. Wir bitten Sie, die Befreiung vom LSG in der geänderten FNP-Planung zu berücksichtigen mit der Folge, dass eine Darstellung des LSG auf der genehmigten Gewerbefläche (Lagerfläche) nördlich der Fabrik Wachtberg nicht mehr erfolgt.</p> <p>Darüber hinaus haben wir am selbigen Standort westlich der Fabrik eine Betriebsanlage, den sogenannten Kiesweiher. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine seit Jahrzehnten betriebene Abwasserbehandlungsanlage auf Betriebsflächen der RWE Power AG. Auch diese Betriebsfläche wurde damals, trotz der Instandhaltungspflicht gemäß § 60 WHG mit dem LSG überplant Betriebliche Belange wurden dabei gänzlich außer Acht gelassen.</p>
	<p>Die Kollision zwischen Landschaftsschutz und § 60 WHG zeigte sich auch zuletzt bei der vorgesehenen Verpflichtung zur Instandhaltung dieser Betriebsanlage. Die Instandhaltungspflicht des Kiesweihers ist von den Ausnahmen des Landschaftsschutzes erfasst, insoweit ist eine bauleitplanerische Darstellung des Landschaftsschutzes auch hier aus unserer Ansicht nicht erforderlich. In diesem Kontext ist auch die südlich angrenzende Polder-Fläche gemäß Anlage 3 (mit aktualisiertem Plan) entsprechend als Gewerbefläche darzustellen. Neben den angesprochenen Flächen berücksichtigt der Plan in der Anlage 2 zudem die Außengrenzen der Betriebsflächen im Süden des Fabrikgeländes. Diese Flächen sind zukünftigen Erweiterungsplanungen und Instandhaltungsmaßnahmen der Abwasserbehandlungsmaßnahme vorbehalten. Konkrete Planungen wurden dem Rhein-Erft-Kreis bereits im Jahr 2017, zeitgleich mit der nördlichen Erweiterung der Fabrik, für den südöstlichen Planraum vorgestellt. Wir bitten daher, auf eine Überlagerung dieser südlichen Flächen wie in dem anliegenden Plan in der Anlage 3 dargestellt, durch das LSG zu verzichten.</p>
E 37	<p>IHK Köln</p> <p>(Schreiben vom 24.01.2019):</p> <p>Drei neue Gebiete mit bis zu 77ha sollen planerisch erschlossen werden. Zwei dieser Flächen sind mit 26,8 ha sowie 39,3 ha aufgrund ihrer Größe besonders hervorzuheben, da diese die Möglichkeit zur Ansiedlung von größeren produzierenden Betrieben eröffnen. Damit wird die zentrale Forderung des Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis von 2018 für Frechen erfüllt.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
	<p>Insbesondere das produzierende Gewerbe im Rhein-Erft-Kreis benötigt für Ansiedlungen und Ausweitungen dringend neue Flächen, um Aus- und Arbeitsplätze zu sichern und den Strukturwandel in der Region positiv zu gestalten. In diesem Sinne begrüßen wir das hier eingeleitete Verfahren und haben zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken oder weiterführende Anmerkungen.</p>
E 38	<p>Stadt Köln (Schreiben vom 04.02.2019):</p> <p>Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zum derzeitigen Stand der Planung keine abschließende Aussage über eine Betroffenheit der Stadt Köln getroffen werden kann.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausliegenden Unterlagen nicht thematisiert wird, ob und in welchem Ausmaß die Neuausweisung großflächiger Gewerbegebiete, vor allem des Gewerbegebietes G1, an der Krankenhausstraße, Auswirkungen auf die Stadt Köln haben werden. Dieses liegt in unmittelbarer Nähe zur stark belasteten L 183 und zur Kölner Stadtgrenze.</p> <p>Eine Thematisierung der Verkehrsmengenentwicklung und Verkehrsabwicklung, die durch die Neuausweisung von >25ha Gewerbeflächen entstehen, ist für die Stadt Köln insofern erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die Ansiedlung keine Ausweichverkehre erzeugt werden, die in die Umweltzone Köln fahren, wo die Grenzwerte der 39. BImSchV bereits überschritten sind.</p> <p>Für die Sicherung der Erschließung und Verkehrsabwicklung dieser Neuausweisung sowie des damit im Zusammenhang stehenden Gewerbeareals "Europapark" sind der Vollanschluss des Autobahnanschlusses Frechen-Nord in Verbindung mit dem 4-spurigen Ausbau der L 183 und die "Tangente Europaallee" wichtige Voraussetzungen.</p>
	<p>Erst die Umsetzung dieser Planungen, die sich alle in laufenden Verfahren befinden schafft die Voraussetzung für die Erweiterung gewerblicher Nutzungen durch die zusätzliche Fläche G1. Hierzu ist anzumerken, dass in der Verkehrsuntersuchung im Rahmen des Planfeststellungsentwurfes für den Ausbau der L 183 zwischen K 6 und L 361 mit Vollausbau AS Frechen-Nord und Verflechtungsstreifen A4 von 10/2016 die Verkehrserzeugung durch das Gewerbegebiet G1 nicht enthalten ist. Diese Untersuchung hat einen Prognosehorizont 2030.</p> <p>Zudem wird empfohlen, die beiden alternativen Trassen des Radschnellweges Köln-Frechen als örtlichen Hauptverkehrszug mit interkommunaler Verbindungsfunktion in die Darstellung des FNP aufzunehmen.</p>
E 39.1	<p>Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019):</p> <p>Anhand der eingereichten Unterlagen ist keine Beurteilung der Auswirkungen auf die Kreisstraßen im Stadtgebiet möglich. Aus diesem Grund kann ich dem FNP zzt. nicht zustimmen und bitte um Darstellung der Auswirkungen/ Maßnahmen/ Bauvorhaben an den Kreisstraßen. Die technischen/ straßenrechtlichen Einzelheiten sind zudem im weiteren Verfahren - bzgl. Kreisstraßen - mit dem Kreis zu klären.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 39.2	<p data-bbox="232 296 427 323">Rhein-Erft-Kreis</p> <p data-bbox="232 339 577 367">(Schreiben vom 16.05.2019):</p> <p data-bbox="232 383 2072 521">Im derzeit aktuellen Flächennutzungsplan sind Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen gekennzeichnet. Die Grundlage dieser Kennzeichnung ist mir nicht bekannt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist eine gesicherte Bodenverunreinigung bekannt, die als gesicherte Bodenbelastung im Flächennutzungsplan gekennzeichnet werden sollte. Es handelt sich dabei um einen Schaden einer Heizölanlage eines großen Lagergebäudes. Die abgeschätzte Lage des Hauptschadensbereiches ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.</p> <p data-bbox="232 537 2065 708">Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden erfolgte im Rahmen des Umweltberichtes pro Gebietsausweisung. Als Umweltauswirkung wird in erster Linie die großräumige Versiegelung/Inanspruchnahme von unversiegeltem Boden genannt, wobei diese Inanspruchnahme durch landschaftspflegerische Maßnahmen/Gestaltungen bzw. durch die Freihaltung von Grün- und Gartenflächen reduziert bzw. ausgeglichen werden könne. Inwiefern die bauliche Inanspruchnahme von bisher unversiegelten natürlichen Böden durch die Freihaltung von Grün- und Gartenflächen ausgeglichen werden könnte, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar.</p> <p data-bbox="232 724 2063 863">Neben der Inanspruchnahme bzw. Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen wie Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen oder Bestandteil des Wasserhaushaltes oder Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen ist besonders die Zerstörung als Produktionsstandort für Lebensmittel von Bedeutung, insbesondere da es sich bei vielen der angegebenen Flächen um ertragreiche Ackerflächen handelt. Für die einzelnen Flächen wurden die Bodenwertzahlen herausgearbeitet und in der beigefügten Tabelle aufgeführt.</p> <p data-bbox="232 879 2085 1018">Weiter weise ich auf folgende rechtliche Vorgabe hin: Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 39.3	<p data-bbox="232 296 427 323">Rhein-Erft-Kreis</p> <p data-bbox="232 339 577 367">(Schreiben vom 16.05.2019):</p> <p data-bbox="232 383 331 410">G-BA-1:</p> <p data-bbox="232 426 2067 708">Die ca. 39,3 ha große Fläche im Stadtteil Benzelrath ist fast vollständig bewaldet. Dabei handelt es sich um eine rekultivierte Waldfläche. Die Fläche ist im Regionalplan als Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt. Zudem liegt das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 "Rekultivierungsbereich Frechen I Fürstenberg I Gotteshilfe I Otto-Maigler-See (Landschaftsplan 8 des Rhein-Erft-Kreises). Es bestehen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der fast 40 ha großen Waldfläche aus insbesondere folgenden Gründen: Die Waldfläche erfüllt in Zusammenhang mit den umliegenden Waldbereichen wichtige Klimafunktionen. Der Rhein-Erft-Kreis zählt mit rund 11 % Waldanteil zu den waldärmsten Kreisen in NRW. Waldflächen sind daher besonders zu schützen und eine Reduzierung der Waldflächen durch die Ausweisung von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sind nach Einschätzung der Kreisplanung derzeit im Rhein-Erft-Kreis in der vorgesehenen Größe nicht verfügbar.</p> <p data-bbox="232 767 2085 1121">Aus naturschutzfachlicher Sicht werden erhebliche Bedenken geäußert. Das geplante 40 ha große Gewerbegebiet liegt fast vollständig in Waldbereichen. Die Flächen stehen unter Landschaftsschutz 2.2-5 "Rekultivierungsbereich Frechen / Fürstenberg I Gotteshilfe /Otto-Maigler-See". Das Gebiet wird geschützt: zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Wiederherstellung und möglichst ungestörten Entwicklung der rekultivierten Landschaftsteile in eine stabile und naturnahe Landschaft als Lebensraum für die heimische Flora und Fauna wegen der wesentlichen Klimafunktion der Waldflächen (Sauerstoffproduktion, Schadstofffilterung, Kohlendioxid-Bindung, Thermik) mit positiven Auswirkungen insbesondere auf das lokale Klima (v.a. Luftqualität, Luftzirkulation) wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild, insbesondere zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes auf der durch Besiedlung, Verkehr und Bergbau intensiv beanspruchten und zerschnittenen Ville bzw. Ville-Osthang. Die Umwandlung des Waldes in Gewerbeflächen ist ein derartiger Eingriff in Natur und Landschaft, der insbesondere im waldarmen Rhein-Erft-Kreis unterbleiben sollte, da er vor Ort nicht auszugleichen ist. Die Kreisplanung ist gehalten zu prüfen, ob dem Kreistag vorgeschlagen werden soll, Widerspruch gegen die Planung dieser konkreten Fläche einzulegen. Aus diesem Grund kann der Planung zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises nicht zugestimmt werden.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 39.4	<p>Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-KÖ-5:</p> <p>Die ca. 8,4 ha große Fläche im Stadtteil Königsdorf wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der Standort ist im Hinblick auf seine Lage zum Hauptversorgungsbe- reich und dem SPNV Haltepunkt in Königsdorf für eine wohnungsbauliche Entwicklung günstig. Das Gebiet ist im Regionalplan nur teilweise (westlicher Teil) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der östliche Teil ist als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion regionaler Grünzug ausgewiesen. Der regionale Grünzug hat an dieser Stelle eine hohe Bedeutung, da dadurch ein Zusammenwachsen der Stadtteile Frechen- Königsdorf und KölnWeiden verhindert wird. Sollte die Stadt Frechen an der Entwicklung dieses Standortes festhalten, wäre aus Sicht der Kreisplanung daher höchstens eine Entwicklung der Fläche, die im Regionalplan als ASB ausgewiesen ist, vertretbar.</p>
E 39.5	<p>Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): G-FR-1:</p> <p>Im Süd Osten des Gewerbegebietes ist der Altbaumbestand am Neuenhof als Landschaftsbestandteil (LB 2.4-5 im LP 8) geschützt. Dieser ist unangetastet zu erhalten. Die westlichen, zurzeit als Ackerfläche genutzten Flächen des Gewerbegebietes, liegen im Landschaftsschutz. LSG 2.2-3 im LP 8. Eine Rücknah- me des Schutzstatutes ist aus landschaftspflegerischer Sicht vertretbar, zumal ein weitgehender Teil des Schutzgebietes erhalten bleibt und so die Frei- raumfunktion erfüllt. Die Umnutzung des Ackerlandes in Gewerbeflächen ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde denkbar. Eine entsprechende Kompensation sollte im westlichen Bereich erfolgen.</p>
E 39.6	<p>Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): G-GR-1 und G-GR-2:</p> <p>Eine ca. 2,8 ha Waldfläche (mittleren Baumholzes mit Pappelüberhältern) müsste für das Gewerbegebiet weichen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbe- hörde ist der Verlust der Waldflächen vertretbar, wenn der Eingriff entsprechend vor Ort kompensiert wird. Würden dann allerdings auch die Reservewald- flächen des ansässigen Betriebes zur Erweiterung genutzt, ist die Trittsteinfunktion dieses Komplexes zwischen Landschaftsschutzgebieten nicht mehr ge- währleistet.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 39.7	<p>Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-KÖ-1: Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet im Vorfeld des FFH-Gebietes Königsdorfer Forst. Bis zu einer Entfernung von 300 m sind hier Vorprüfungen durchzuführen. Wenn in diesem sensiblen Umfeld eine zukünftige Wohnbebauung zu keiner erheblichen zusätzlichen Versiegelung führt und der Gehölzbestand weitgehend erhalten bleibt, gibt es aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.</p>
E 39.8	<p>Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-KÖ-2: Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Der nördliche Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-11 "Brauweiler Ronne" im LP 8. Der Talraum und der Graben südlich Brauweiler werden geschützt zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Die den Landschaftsraum gliedernde Struktur soll entwickelt, vor weiteren überlagernden Nutzungen freigehalten und als Vernetzungsstruktur sowie Lebensraum aufgewertet werden. In dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich südlich Brauweiler kommt dem in der Oberflächengestalt noch erkennbaren Verlauf der Ronne sowie vorhandenen Restgehölzbeständen hohe Bedeutung zu. Zur Erhöhung des Wertes für die Naherholung und den Naturhaushalt sind Aufwertungsmaßnahmen vorgesehen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Bebauung der Ackerflächen denkbar, unter der Voraussetzung, dass der Talraum der Brauweiler Ronne erhalten bleibt und durch Anpflanzungen und denkbare Aufweitung des Bachbettes aufgewertet wird.</p>
E 39.9	<p>Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-KÖ-3: Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die Ausweisung dieser zurzeit ackerbaulich genutzten Fläche als Wohnbaugebiet. Die als LB geschützte Baumreihe entlang der L91 ist dauerhaft zu erhalten. Ebenso sollte die vorhandene Versickerungsmulde, einschließlich der Bepflanzung in die Bebauung integriert werden. Mit den Ausgleichspflanzungen sollte das Gebiet nach Norden eingegrünt werden. Der größte Teil der Fläche wird tatsächlich landwirtschaftlich genutzt, allerdings nicht ausschließlich wie beschrieben, da sich an der südlichen Grenze zur Altbebauung Holbeinstraße eine städtische Versickerungsmulde mit Eingrünung befindet.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E39. 10	<p>Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-KÖ-5:</p> <p>Die zurzeit ackerbaulich genutzte 8,5 ha große Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-34 "Grünzug Königsdorf-Weiden" im LP 8. Er ist als westlicher Grünzug mit Biotopverbund- und Erholungsfunktionen zwischen Köln und Frechen in das Gemeinschaftsprojekt RegioGrün des Rhein-Erft-Kreises mit u.a. der Stadt Frechen und der Stadt Köln eingebunden. Das Gebiet wird geschützt: zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung des gesamten landschaftlichen Freiraumes als regionale Biotopverbundachse und Lebensraum für die heimische Flora und Fauna zwischen der Ville I Königsdorfer Wald und dem Grünzug West I Äußeren Grüngürtel der Stadt Köln im stark zerschnittenen Ballungsraum Köln; zum Schutz vor Beeinträchtigung der Korridorfunktionen des landschaftlichen Freiraums und des regionalen Biotopverbunds durch Bebauung und/oder durch Zerschneidung dieser Biotopverbundachse zur Erhaltung der vorhandenen vielfältigen Vegetationsstrukturen wie beispielsweise Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Einzelbäume als Lebens- und Rückzugsraum für die heimische Flora und Fauna; als Maßnahme des Bodenschutzes zur Erhaltung unversiegelter Böden sowie der jeweiligen Bodentypen und Oberflächengestalten wegen ihrer natürlichen Regelungsfunktion als Filter-, Puffer- und Stoffumsetzungssystem, wegen ihrer Lebensraumfunktion für Bodenlebewesen sowie zur Grundwasserneubildung; wegen der bedeutenden Klimafunktion des gesamten landschaftlichen Freiraumes im Übergang von der erhöht gelegenen Ville in das verstädterte Rheintal (z. B. Kaltluftentstehung, Kaltluftabfluss, klimatischer Ausgleichsraum, Frischluftschneise) mit positiven Auswirkungen auf das lokale Klima (v. a. Luftqualität, Luftzirkulation); zur Erhaltung der gesamten Freiraumachse zwischen Frechen und Köln, in dem durch Besiedlung und Verkehr stark zerschnittenen Ballungsraum Köln als das Landschaftsbild prägender Freiraum, der von solcher Bebauung frei zu halten ist, die das Landschaftsbild beeinträchtigen kann. Aus naturschutz- und landespflegerischer Sicht ist eine Bebauung auf 8,5 ha, aus den oben genannten Schutzgründen, hier nicht vertretbar. Die Kreisplanung ist gehalten zu prüfen, ob dem Kreistag vorgeschlagen werden soll, Widerspruch gegen die Planung dieser konkreten Fläche einzulegen. Aus diesem Grund kann der Planung zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises nicht zugestimmt werden.</p>
E 39. 11	<p>Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-KÖ-4:</p> <p>Der östliche Bereich der Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, der westliche Bereich ist locker bebaut. Die Fläche selbst liegt nicht im Landschaftsschutz. Dieser grenzt aber im Westen, Süden und Osten unmittelbar an die Fläche an. Eine sensible Bebauung der Bereiche ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde unter Beibehaltung der ursprünglichen Bodenmodellierung denkbar. Ein entsprechender Ausgleich ist durch eine großzügige Bepflanzung nach Süden zum Landschaftsschutzgebiet möglich</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 39. 12	Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-BU-1: Die nördliche Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-3 "Buschbell- Baumannshof Neuenhof" im LP 8. Im westlichen Bereich wird sie landwirtschaftlich genutzt, im östlichen befindet sich eine Kindertagesstätte. Die Landschaftsschutzflächen sind Teil eines Biotopverbundes. Die südliche locker bebaute Fläche befindet sich nicht im Landschaftsschutz. Dieser grenzt im Norden und Westen aber unmittelbar an die Baumbeständen Gartenflächen an. Eine der landschaftsbildprägenden Hanglage angepasste verträgliche Bebauung ist hier aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde denkbar. Der Ausgleich sollte vor Ort durch eine Eingrünung nach Westen erfolgen.
E 39. 13	Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-BU-2: Im östlichen Bereich liegt ein kleiner Teil einer Sport-und Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2-3 "Buschbell- Baumannshof Neuenhof". Im westlichen Bereich werden die Grundstücke ackerbaulich genutzt. Gegen eine Erweiterung der Wohnbebauung bestehen hier keine grundsätzlichen Bedenken. Der Ausgleich sollte vor Ort durch eine Eingrünung des Gebietes nach Osten erfolgen.
E 39. 14	Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-BA-1: Das 4,5 ha große Gelände wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist eine Wohnbaunutzung hier denkbar. Auszugleichen ist der Eingriff vor Ort durch entsprechend großzügige ortsbildprägende Anpflanzungen nach Osten. Das Gebiet liegt nicht in einer festgesetzten, sondern in der geplanten Trinkwasserschutzzone IIIb, Hürth-Efferen.

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 39. 15	<p data-bbox="232 296 427 323">Rhein-Erft-Kreis</p> <p data-bbox="232 339 577 367">(Schreiben vom 16.05.2019):</p> <p data-bbox="232 383 338 410">W-GC-1:</p> <p data-bbox="232 426 2089 890">Die sich in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Grundstücke liegen im Landschaftsplan 8 "Rheinterrassen". Die Fläche steht selbst nicht unter Schutz. Das Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 "Rekultivierungsbereich Benzlath" grenzt aber im Süd-Osten und Süd-Westen unmittelbar an die Bereiche an. Das Entwicklungsziel für diesen Raum ist die Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen der jetzigen Struktur. Ziel ist: die Erhaltung und Sicherung der Landschaftsstruktur durch die Erhaltung von natürlichen Geländestufen, Böschungen und sonstigen geomorphologischen Kleinstrukturen und -formen; die Erhaltung und Pflege von Wald, Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken, Sträuchern, Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen; die Schaffung, ökologische Aufwertung und Vernetzung naturnaher Lebensräume oder deren Reststrukturen durch die Anlage und Pflege von Einzelgehölzen, Gehölzgruppen, Feldgehölzen, Ufergehölzen, Hecken und Sträuchern, Baumreihen und Alleen, die Anlage und Pflege von Kräuter- und Staudenfluren. Die vorhanden landschaftsbildprägenden Feldgehölze sind das Resultat einer umgesetzten Festsetzung: 5.2-254 Baum- und Strauchpflanzung (Feldhecke) auf einem 7 m breiten Streifen mit einem acker-seitig vorgelagerten 5 m breiten Wildkräuterstreifen und Anlage eines 5 m breiten Ackerrandstreifens, auf dem Düngung und Pestizideinsatz (außer Fungizide) vollständig einzustellen sind. Die Untere Naturschutzbehörde äußert Bedenken gegen die Ausweisung dieses Baugebietes. Hier sind noch natürliche Geländemodellierungen vorhanden. Feldgehölze gliedern und beleben die Landschaft und schaffen ökologische Vielfalt. Die Flächen gehören zum Biotopverbund. Ihnen wird eine hohe Bedeutung zugewiesen.</p>

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 39. 16	Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-HA-3: Die 11 ha große Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Die nördlichen Bereiche, knapp zwei Drittel der Fläche, liegen im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 "Umgebung Rosmar-, Magdalenen- und Sybillenhof" im LP 6. Benannt werden hier auf landwirtschaftlichen Flächen drei Höfe mit hofnahen Obstwiesen und kleinteiligen Nutzungsstrukturen, Feuchtbiotop, Sukzessionsflächen und forstliche Rekultivierung im Bereich Röttgenteiche. Das Gebiet ist unter den BiotopNm. BK-5006, -303 und -304 im Biotopkataster NRW erfasst. Das Gebiet wird geschützt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere wegen seines biotischen Potentials; wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild, insbesondere wegen seiner landschaftlichen Vielfalt. Die Untere Naturschutzbehörde sieht die Erschließung dieses Bereiches für eine Wohnbebauung in dieser Größenordnung kritisch. Nördlich des Habbeirather Wegs ist das Gelände noch ursprünglich und durch seine sanft ansteigende Höhe und Weite landschaftlich reizvoll. Die drei landwirtschaftlichen Höfe sind durch ihre vorhandenen vielfältigen Strukturen gut in die Landschaft eingebunden. Teilbereiche sind unter der Biotop-Nr. BK-5006-303 in das Biotopkataster aufgenommen und stellen im Verbund wichtige Trittsteine dar. Weite Flächen des geplanten Wohngebietes gehören zum Biotopverbund mit erheblicher Bedeutung. Die Bebauung sollte sich auf die südlichen Bereiche beschränken und nicht im Norden in das Landschaftsschutzgebiet eingreifen.
E 39. 17	Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): W-GR-1: Die 0,45 ha große Waldfläche liegt im innerstädtischen Bereich, im Kreuzungsbereich der Dürener Straße und der Günther-Wiebke Straße. Eine Bebauung dieser Bereiche ist aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, bei entsprechender Kompensation, denkbar.
E 39. 18	Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): Die Stadt Frechen plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans. In einem "Planungskompass Umwelt" wurden die vorgesehenen Neuausweisungen bzw. Planänderungen von Gewerblichen Bauflächen (G) und Wohnbauflächen (W) zusammengestellt. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Neuaufstellung keine Bedenken.

Nr.	Schreiben von, Datum, Kurzzinhalt der Anregung
E 39. 19	Rhein-Erft-Kreis (Schreiben vom 16.05.2019): Die Flächen G1 bis G3 (G-FR-1, G-BA-1, G-GR-1) bedürfen aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiterer Untersuchungen, da sie an Wohnnutzungen heranrücken. Die Flächen W2 (W-KÖ-2), W3 (W-KÖ-3) und W 10 (W-HA-3) rücken an vorhandene gewerbliche Anlagen sowie Sport- und Freizeitnutzungen heran. Daher sind im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren weitere immissionsschutzrechtliche Überprüfungen erforderlich. Aufgrund fehlender Informationen zu der Fläche W7 (W-BU-2) kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden. Zu den Flächen W1, W4 - W6, WB, W9 und W11 werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen vorgebracht.